

- van 34.711 euro (vierendertigduizend zehonderd en elf euro) ter dekking van niet-terugvorderbare btw-uitgaven

Art. 2. Het in artikel 1 bedoelde bedrag zal worden aangerekend op de basisallocatie 06.41.14.41.40.44 van de Algemene uitgavenbegroting van het begrotingsjaar 2022.

Art. 3. Uiterlijk binnen drie maanden na de ondertekening van het koninklijk besluit zal een protocol worden gesloten tussen de begunstigde van de subsidie en de Staatssecretaris bevoegd voor Gendergelijkheid. Dit protocol specificceert de modaliteiten inzake de uitvoering en verslaglegging van de door het ontwerp beoogde activiteiten en de verantwoording van de aangegeven kosten.

Art. 4. 30% van het bedrag dat wordt uitgetrokken op de vereffeningkredieten wordt aan de begunstigde overgemaakt op voorlegging van een schuldvordering aan het begin van het kalenderjaar.

Het saldo van de subsidie ten laste van de vereffeningkredieten wordt aan de begunstigde uitbetaald onder voorbehoud van :

- het bewijs van de conformiteit en de volledige verwezenlijking van de in het herstel- en veerkrachtplan bepaalde mijlpalen/doelstellingen
- De verwezenlijking van de gepaste maatregelen om de belangen van de Unie te beschermen en ervoor waken dat het gebruik van de fondsen in het kader van de door de faciliteit ondersteunde maatregelen het Belgisch en Europees juridisch kader respecteren, in het bijzonder wat de preventie, de opsporing en de bestrijding van de fraude, de corruptie en de belangenconflicten in artikel 22 van het Europees reglement (EU) 2021/241 betreft;
- het opmaken van een schuldvordering met de nodige bewijsstukken die de materialiteit en het bedrag van de aangegeven lasten aantonen

Bij onaanvaardbare, onvolledige of niet conforme gerealiseerde mijlpalen/doelstellingen zal het voorschot ten belope van 30 % gec recupereerd worden.

Art. 5. De Staatsecretaris bevoegd voor Gendergelijkheid is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 oktober 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-eersteminister en minister van Mobiliteit,
G. GILKINET

De Staatssecretaris voor Gendergelijkheid,
Gelijke Kansen en Diversiteit,
S. SCHLITZ

- de 34.711 euros (trente-quatre mille sept cent onze euros) pour couvrir les dépenses de T.V.A. non récupérable

Art. 2. Le(s) montant(s) visé(s) à l'article 1^{er} est(ont) inscrit(s) à charge des crédits d'engagement de(s) l'allocation(s) de base 06.41.14.41.40.44 du Budget général des dépenses de l'année budgétaire 2022.

Art. 3. Un protocole est conclu au plus tard dans les trois mois à dater de la signature du présent arrêté royal entre le bénéficiaire de la subvention et la Secrétaire d'Etat qui a l'Égalité des genres dans ses attributions. Ce protocole spécifie les modalités de mise en œuvre, de collaboration entre les parties, de sanctions, de réclamation, de reportages et les obligations du bénéficiaire dans le cadre de la Facilité pour la reprise et la résilience.

Art. 4. 30% du montant prévu sur les crédits de liquidation sont versés au bénéficiaire sur présentation d'une déclaration de créance en début d'année civile.

Le solde du subside inscrit sur les crédits de liquidation est versé au bénéficiaire moyennant :

- la conformité et la pleine réalisation des jalons/cibles tels qu'approuvés dans le plan pour la reprise et la résilience ;
- la mise en œuvre de mesures appropriées pour protéger les intérêts financiers de l'Union et veiller à ce que l'utilisation des fonds dans le cadre des mesures soutenues par la facilité respecte le cadre juridique belge et européen, en particulier en ce qui concerne la prévention, la détection et la correction de la fraude, de la corruption et des conflits d'intérêts comme mentionné à l'article 22 du Règlement européen (EU) 2021/241 ;
- la production d'une déclaration de créance contenant les pièces justificatives attestant la matérialité et le montant des charges déclarées.

En cas de réalisation inacceptable, incomplète ou non conforme des jalons/cibles, l'avance de 30% est récupérée.

Art. 5. La Secrétaire d'Etat qui a l'Égalité des genres dans ses attributions est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 octobre 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier ministre et ministre de la Mobilité,
G. GILKINET

La Secrétaire d'État à l'Égalité des genres,
à l'Égalité des chances et à la Diversité,
S. SCHLITZ

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2022/42708]

17 JANUARI 2021. — Koninklijk besluit betreffende de bestrijding van rundertuberculose. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 januari 2021 betreffende de bestrijding van rundertuberculose (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2022/42708]

17 JANVIER 2021. — Arrêté royal relatif à la lutte contre la tuberculose bovine. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 janvier 2021 relatif à la lutte contre la tuberculose bovine (*Moniteur belge* du 29 janvier 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2022/42708]

17. JANUAR 2021 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung der Rindertuberkulose — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE
UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

17. JANUAR 2021 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, der Artikel 3, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, 7, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2017, 8, 9, abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, 12, 15 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, 18 und 18bis, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin, des Artikels 4 Absatz 4, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 3, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 13. April 2019, des Artikels 4 § 5, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, des Artikels 4 § 6, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juli 2001 und des Artikels 4 § 7, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis, der Anlage 1;

Aufgrund der Stellungnahme des Rates des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse vom 27. Juni 2019;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 08-2019 des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 26. April 2019;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 1. Juli 2019;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. September 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 19. Februar 2020;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.692/1/V des Staatsrates vom 4. August 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Belgien durch die Entscheidung 2003/467/EG für sein gesamtes Hoheitsgebiet amtlich als tuberkulosefrei anerkannt ist und dass folglich nur die Bestimmungen von Anhang A Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 4 und 5 der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen anwendbar sind;

In der Erwägung des am 30. November 2020 bei der Datenschutzbehörde eingereichten Antrags auf Stellungnahme;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die am 26. Juni 2020 im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sehen die Umsetzung der Anhänge A und B der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vor, was Diagnose und Status der Rindertuberkulose betrifft, wie in Anlage 1 beziehungsweise 2 des vorliegenden Erlasses aufgenommen.

§ 2 - In vorliegendem Erlass werden die Regeln festgelegt für:

1. die Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit Belgiens,
2. Maßnahmen bei Zweifelsfällen, bei Verdacht auf oder Bestätigung von Rindertuberkulose.

Art. 2 - Wenn Belgien den durch die Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannten tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände verliehenen Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon verliert, ergreift der Minister unverzüglich die in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass vorgesehenen Maßnahmen, um den Status der Tuberkulosefreiheit wiederzuerlangen.

Art. 3 - Jegliche vorbeugende oder heilende Behandlung von Rindertuberkulose, einschließlich Impfung gegen Rindertuberkulose, ist verboten.

Es ist verboten, mit Vorsatz zu betrügen, Manipulationen vorzunehmen oder Rindern Erzeugnisse zu verabreichen, die negative Auswirkungen auf die Durchführung oder das Ergebnis der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Tests haben können.

Art. 4 - § 1 - Die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 2011 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gelten in Bezug auf den vorliegenden Erlass, mit Ausnahme der Begriffsbestimmung von Rindern.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten ferner folgende Begriffsbestimmungen:

1. Erreger der Rindertuberkulose: das Bakterium *Mycobacterium bovis* oder jegliches andere Bakterium des *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplexes,
2. (Rinder)tuberkulose: Infektion durch den Erreger der Rindertuberkulose bei Rindern,
3. Rind: ein Huftier der Gattungen *Bison*, *Bos* (einschließlich der Untergattungen *Bos*, *Bibos*, *Novibos*, *Poephagus*) und *Bubalus* (einschließlich der Untergattung *Anoa*) und seine Kreuzungen,

4. tuberkuloseinfiziertes Rind: Rind, dessen Infektion mit dem Erreger der Rindertuberkulose durch ein positives Ergebnis einer bakteriologischen Untersuchung nachgewiesen worden ist,
5. bakteriologische Untersuchung: Laboruntersuchung zum Nachweis des Erregers der Rindertuberkulose:
 - a) durch Isolierung und Identifizierung des Erregers der Rindertuberkulose oder
 - b) durch Nachweis spezifischer Erbgutsequenzen des Erregers der Rindertuberkulose,
6. Tuberkulintest: gemäß den Bestimmungen von Anlage 2 durchgeführter und ausgewerteter Intrakutan-Monotest oder Simultantest,
7. nichtbakteriologische Untersuchung: serologische Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen den Tuberkuloseerreger oder auf zellvermittelter Immunität basierende Untersuchung zum Nachweis der Reaktion des Immunsystems auf den Tuberkuloseerreger, mit Ausnahme des Tuberkulintests,
8. tuberkuloseverdächtiges Rind: Rind, das den in Artikel 12 erwähnten Bestimmungen entspricht,
9. amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand: Rinderbestand, der die Bedingungen gemäß Anlage 1 Nr. 2 erfüllt,
10. Betrieb: Ort, an dem dauerhaft oder vorübergehend Rinder gehalten werden, beispielsweise Stallungen, Sammelstellen und Händlerställe, mit Ausnahme von Schlachthöfen,
11. seuchenverdächtiger Betrieb: Kontaktbetrieb, Betrieb gemäß Artikel 43 oder Betrieb, der von der Agentur aufgrund des Vorhandenseins eines oder mehrerer tuberkuloseverdächtiger Rinder, wie in den Artikeln 14 § 2, 45 § 1, 52, 56 § 2 und 60 vorgesehen, unter Verdacht gestellt worden ist,
12. Betriebstierarzt: der in Artikel 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1999 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Rinderkrankheiten erwähnte Tierarzt,
13. Seuchenherd: jeder Betrieb der Art Viehzuchtbetrieb, in dem ein Rind, das als "tuberkuloseinfiziertes Rind" erklärt wird, zuletzt mindestens dreißig Tage gehalten worden ist, oder andernfalls der Betrieb, in dem das Rind geboren wurde, wie in Artikel 14 § 2 erwähnt,
14. Kontaktbetrieb: Betrieb, in dem die Agentur infolge der in Artikel 44 erwähnten epidemiologischen Untersuchung nicht ausschließen kann, dass ein oder mehrere Rinder mit Verdacht auf Rindertuberkulose vorhanden sind,
15. Fonds: durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1998 geschaffener Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse,
16. NRL: das in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 3. August 2012 über die Zulassung von Laboren, die Analysen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, erwähnte Nationale Referenzlabor,
17. zugelassenes Labor: Labor, das zugelassen ist, um Tests im Rahmen der Bekämpfung der Rindertuberkulose durchzuführen, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 3. August 2012 über die Zulassung von Laboren, die Analysen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen,
18. ausgewiesener Schlachthof: Schlachthof, der den Bestimmungen von Artikel 32 § 1 entspricht,
19. Sachverständiger: Person, die vom Minister bestimmt worden ist, um den Ersatz- und Schlachtwert der auf Befehl zu schlachtenden Rinder zu schätzen,
20. sachverständiger Tierarzt: zugelassener Tierarzt, der für die Ante-mortem-Untersuchung von Rindern im Schlachthof zuständig ist,
21. Überwachungsprogramm: das in Kapitel 14 erwähnte Programm,
22. Entscheidung 2003/467/EG: Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannten tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände,
23. Richtlinie 64/432/EWG: Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, was Diagnose und Status der Rindertuberkulose betrifft,
24. Gesundheitsindex: Preisindex, der für die Anwendung von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, ratifiziert durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, berechnet wird,
25. Schlachtbefehl: von der Agentur vorgeschriebene Zwangsschlachtung eines "tuberkuloseverdächtigen Rindes", wie in Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit vorgesehen,
26. Bestätigungsverfahren: nichtbakteriologischer Test, der durchgeführt wird, um ein nichtnegatives Ergebnis einer nichtbakteriologischen Untersuchung zu bestätigen,
27. Minister: Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sicherheit der Nahrungsmittelkette gehört,
28. FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt.

KAPITEL 2 — Gesundheitsstatus von Beständen in Bezug auf Rindertuberkulose

Art. 5 - Der Gesundheitsstatus von Beständen in Bezug auf Tuberkulose wird von der Agentur verwaltet.

Art. 6 - Jeder Verantwortliche muss für alle von ihm gehaltenen Bestände über den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" verfügen.

Verantwortliche, für deren Bestände der Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" ausgesetzt oder entzogen wird, müssen alle Maßnahmen, wie im vorliegenden Erlass erwähnt, ergreifen und befolgen, um den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" binnen den von der Agentur auferlegten Fristen wiederzuerlangen.

Art. 7 - § 1 - Wird in einem Betrieb mit mehreren Rinderbeständen der Tuberkulosestatus eines Bestands geändert, gilt diese Änderung für alle Rinderbestände des Betriebs.

§ 2 - Werden in einem Betrieb mit mehreren Rinderbeständen in einem Bestand Maßnahmen gegen Tuberkulose ergriffen, kann die Agentur diese Maßnahmen je nach Anwendung der Artikel 29, 56 und 57 auf alle anderen Rinderbestände desselben Betriebs anwenden.

Werden Rinder eines Bestands an mehreren Orten gehalten, gelten die Maßnahmen gegen Tuberkulose an allen Orten, an denen sich dieser Bestand befindet.

KAPITEL 3 — *Diagnose*

Art. 8 - Das Nationale Referenzlabor für Rindertuberkulose wird von der Agentur gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 3. August 2012 über die Zulassung von Laboren, die Analysen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, bestimmt.

Art. 9 - § 1 - Für die Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit, für die Durchführung des Überwachungsprogramms und die Diagnose von Tuberkulose werden nur Analysen berücksichtigt, die vom NRL und von Laboren durchgeführt werden, die für nichtbakteriologische Untersuchungen zugelassen sind.

§ 2 - Unbeschadet der in Artikel 15 erwähnten Meldepflicht übermitteln die Labore der Agentur alle Ergebnisse der in Anwendung des vorliegenden Erlasses durchgeführten Untersuchungen auf elektronischem Wege, und zwar gemäß den von der Agentur festgelegten technischen Modalitäten.

Die Agentur kann den zugelassenen Vereinigungen die Zentralisierung der Daten anvertrauen.

§ 3 - Ein Labor, das Proben zur Untersuchung im Rahmen des vorliegenden Erlasses erhält, kann über relevante Informationen aus SANITEL zu den Rindern und Beständen, denen die Rinder angehören und von denen die Proben stammen, und für jeden Bestand über die Kontaktdaten des betreffenden Verantwortlichen und Betriebstierarztes verfügen. Die Agentur stellt diese Informationen aus SANITEL allen zugelassenen Laboren, die dies beantragen, zur Verfügung.

§ 4 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 kann das NRL für das erste Jahr der Anwendung des vorliegenden Erlasses das Validierungsniveau festlegen, das erforderlich ist, damit ein Labor, das für ähnliche Methoden zugelassen, aber noch nicht für nichtbakteriologische Untersuchungen akkreditiert ist, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Analysen durchführen kann.

KAPITEL 4 — *Bestätigungsverfahren*

Art. 10 - § 1 - Jede nichtbakteriologische Untersuchung mit einem ersten nichtnegativen Ergebnis wird einem Bestätigungsverfahren unterzogen, bevor die Agentur das betreffende Rind als "tuberkuloseverdächtiges Rind" erklärt.

§ 2 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 wird in folgenden Fällen kein Bestätigungsverfahren eingeleitet:

1. wenn der Betrieb, in dem das Rind gehalten wird, zum Seuchenherd erklärt worden ist,
2. wenn zwei verschiedene nichtbakteriologische Untersuchungen, die gleichzeitig an derselben Probe oder an mehreren, gleichzeitig vom selben Rind entnommenen Proben durchgeführt worden sind, ein nichtnegatives Ergebnis liefern.

§ 3 - Die Agentur bestimmt in Absprache mit dem NRL den für das Bestätigungsverfahren zu verwendenden nichtbakteriologischen Test.

Die Agentur kann die Vereinigungen auffordern, die administrative Koordinierung neuer Probenahmen gemäß den von ihr bestimmten technischen Modalitäten zu gewährleisten.

Art. 11 - § 1 - Eine günstige Schlussfolgerung nach Ablauf des Bestätigungsverfahrens bedeutet, dass der Anfangsverdacht auf Infektion mit dem Erreger der Rindertuberkulose nicht bestätigt wird.

Eine ungünstige Schlussfolgerung nach Ablauf des Bestätigungsverfahrens bedeutet, dass die Hypothese einer Infektion des Rindes mit dem Erreger der Rindertuberkulose nicht ausgeschlossen werden kann und dass das Rind als tuberkuloseverdächtiges Rind betrachtet werden muss.

§ 2 - Die Agentur setzt den Halter und den Betriebstierarzt von der endgültigen Schlussfolgerung des in Artikel 10 erwähnten Bestätigungsverfahrens in Kenntnis.

§ 3 - In Erwartung der Ergebnisse des Bestätigungsverfahrens:

1. darf das betreffende Rind den Betrieb nicht verlassen,
2. werden in dem Bestand, dem dieses Rind angehört, keinerlei Maßnahmen ergriffen.

KAPITEL 5 — *Tuberkuloseverdächtiges Rind und Maßnahmen im Falle eines tuberkuloseverdächtigen Rindes*

Art. 12 - Die Agentur erklärt als "tuberkuloseverdächtiges Rind" jedes Rind:

1. bei dem das Ergebnis der nichtbakteriologischen Untersuchung, gegebenenfalls nach Ablauf des Bestätigungsverfahrens, ungünstig ist, oder
2. bei dem zwei nichtbakteriologische Untersuchungen, die gleichzeitig an derselben Probe oder an mehreren, gleichzeitig vom selben Rind entnommenen Proben durchgeführt worden sind, ein nichtnegatives Ergebnis liefern, oder
3. das in einem Seuchenherd gehalten wurde,
4. das im Schlachthof Schädigungen aufweist, auf deren Grundlage Verdacht auf Rindertuberkulose besteht.

Art. 13 - § 1 - Folgende Maßnahmen gelten für "tuberkuloseverdächtige Rinder":

1. "Tuberkuloseverdächtige Rinder" werden von allen anderen Tieren innerhalb der Gebäude des Betriebs und bei unzureichender Kapazität auf einer von der Agentur genehmigten isolierten Weide abgesondert.
2. Diese Rinder dürfen weder direkt noch indirekt mit Rindern eines anderen Bestands oder anderen Tieren des Betriebs in Kontakt kommen.

§ 2 - Die Agentur stellt für jedes tuberkuloseverdächtige Rind im Hinblick auf eine bakteriologische Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 und 19 einen "Schlachtbefehl" aus.

KAPITEL 6 — *Tuberkuloseinfiziertes Rind und Maßnahmen im Falle eines tuberkuloseinfizierten Rindes*

Art. 14 - § 1 - Jedes Rind, bei dem eine bakteriologische Untersuchung positiv ausgefallen ist, wird als "tuberkuloseinfiziertes Rind" erklärt.

§ 2 - Die Agentur erklärt jeden Herkunftsbetrieb, in dem ein "tuberkuloseinfiziertes Rind" vorhanden war zum "Seuchenherd". Sie entzieht den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" und wendet im Herkunftsbetrieb die in Artikel 25 erwähnten Maßnahmen an.

§ 3 - In Abweichung von § 2, wenn das "tuberkuloseinfizierte Rind" nicht mehr als dreißig Tage im Herkunftsbetrieb gehalten worden ist, erklärt die Agentur den letzten Betrieb, in dem das Rind während mindestens dreißig Tagen gehalten worden ist, oder andernfalls den Betrieb, in dem das Rind geboren wurde, zum Seuchenherd.

Jeder Betrieb, in dem das Rind nach Verlassen des zum Seuchenherd erklärten Betriebs für kurze Zeit gehalten worden ist, wird zum "seuchenverdächtigen Betrieb" erklärt.

KAPITEL 7 — Meldepflicht

Art. 15 - Alle Verantwortlichen, Tierärzte und Labore unterliegen der Meldepflicht bei Tuberkulose gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht.

Verantwortliche, die bei einem oder mehreren ihrer Rinder Tuberkulose vermuten, ziehen unverzüglich ihren Betriebstierarzt hinzu. Der Betriebstierarzt untersucht die Rinder des Bestands binnen drei Tagen.

Art. 16 - § 1 - Tierärzte, die bei einem lebenden Rind, dass sie untersuchen, Tuberkulose vermuten, beproben dieses Rind zwecks Untersuchung zum Nachweis von Tuberkulose gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe B Nr. 1.

§ 2 - Tierärzte, die bei einem Rind während einer Autopsie Tuberkulose vermuten, beproben den Kadaver zwecks bakteriologischer Untersuchung gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe B Nr. 2.

§ 3 - Die Agentur ergreift keine Maßnahmen, solange das Endergebnis der in dem Paragraphen 1 und 2 erwähnten Untersuchungen nicht bekannt ist.

Art. 17 - Ist das Ergebnis der in Artikel 16 §§ 1 und 2 erwähnten Untersuchungen günstig, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen und bleibt der Status des Bestands "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" erhalten.

Der Bestand wird im folgenden Kalenderjahr gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 3 in das Überwachungsprogramm aufgenommen.

KAPITEL 8 — Verdacht in einem Schlachthof und Maßnahmen bei Verdacht in einem Schlachthof

Art. 18 - § 1 - Stellt der sachverständige Tierarzt bei der Beschau eines Rindes im Schlachthof Schädigungen fest, die mit Tuberkulose vereinbar sind, entnimmt er gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe B Nr. 3 Proben von den verdächtigen Schädigungen. Er lässt diese Proben gemäß den von der Agentur festgelegten technischen Modalitäten dem NRL zwecks bakteriologischer Untersuchung zukommen.

§ 2 - Stellt der sachverständige Tierarzt bei der Beschau eines im Rahmen des vorliegenden Erlasses auf Befehl geschlachteten Rindes keine Schädigungen fest, die auf eine Kontamination mit Tuberkulose hindeuten können, entnimmt er gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe B Nr. 3 Proben und lässt sie gemäß den von der Agentur festgelegten technischen Modalitäten dem NRL zwecks bakteriologischer Untersuchung zukommen.

Handelt es sich jedoch um einen Schlachtbefehl, der alle Rinder eines Seuchenherds betrifft, bestimmt die Agentur die Anzahl zu beprobender Rinder.

§ 3 - In Erwartung des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen. Der Bestand behält den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".

Art. 19 - § 1 - Wenn die in Artikel 18 erwähnte bakteriologische Untersuchung für alle entnommenen Proben ein günstiges Ergebnis liefert, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen.

§ 2 - Betrifft das günstige Ergebnis Proben von Rindern mit "Schlachtbefehl", die aus einem seuchenverdächtigen Betrieb stammen, wird der Verdacht auf Kontamination mit Tuberkulose im Betrieb aufgehoben. Die Agentur setzt den Verantwortlichen und seinen Betriebstierarzt von diesem Beschluss in Kenntnis und hebt die in Anwendung von Artikel 20 ergriffenen und auferlegten Maßnahmen auf.

Dem Bestand wird erneut der Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" zugeteilt.

KAPITEL 9 — Verdacht in einem Bestand und Maßnahmen bei Verdacht in einem Bestand

Art. 20 - § 1 - Die Agentur ergreift folgende Maßnahmen in einem Betrieb, zu dem ein Bestand gehört, den sie zum "seuchenverdächtigen Bestand" erklärt:

1. Die Agentur setzt den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" aus.
2. Die Agentur setzt den Verantwortlichen vom Datum der Aussetzung und von den in den Paragraphen 2 und 3 und in Artikel 21 §§ 1 und 2 erwähnten Maßnahmen, die an diesem Datum in Kraft treten, in Kenntnis.
3. Die Agentur erklärt den Betrieb zum seuchenverdächtigen Betrieb.

§ 2 - In jedem seuchenverdächtigen Betrieb werden die Rinder vom Betriebstierarzt gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe C Nr. 1 binnen dreißig Tagen nach dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Datum beprobt.

Je nach Ergebnissen der Untersuchungen kann die Agentur zusätzliche Maßnahmen ergreifen oder auferlegen, um eine mögliche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

§ 3 - In "seuchenverdächtigen Betrieben" ergreift der Verantwortliche folgende Maßnahmen:

1. Er reicht vor jedem Transport eines Rindes oder einer Sendung von Rindern, die zu schlachten sind, einen Antrag bei der Agentur ein.

Die Agentur erstellt zu diesem Zweck eine Anweisung mit den technischen Modalitäten, die sie dem Verantwortlichen zur Kenntnis bringt.

2. Er ergreift die in Artikel 13 § 1 erwähnten Maßnahmen für "tuberkuloseverdächtige Rinder".

Art. 21 - § 1 - In "seuchenverdächtigen Betrieben" werden die Maßnahmen in Bezug auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang II Abschnitt IX Kapitel I Nr. I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ergriffen.

§ 2 - In "seuchenverdächtigen Betrieben" mit Milcherzeugung ergreift der Verantwortliche ab dem in Artikel 20 § 1 Nr. 2 erwähnten Datum folgende Maßnahmen in Bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, die er erzeugt:

- a) Verkauf, Abgabe oder Verwendung von Milch von "tuberkuloseverdächtigen Rindern" und von Rindern, für die ein "Schlachtbefehl" ausgestellt worden ist, ist verboten.

b) Verkauf oder Abgabe anderer als der in Buchstabe a) erwähnten Milch ist nur an Molkereien erlaubt. Eigene Verwendung dieser Milch ist verboten.

Die Agentur kann auf der Grundlage einer Risikoanalyse beschließen, den Verkauf im Betrieb vorhandener Milcherzeugnisse zu verbieten.

§ 3 - Käufem oder Sammlern von Rohmilch oder von Milcherzeugnissen ist es verboten, Erzeugnisse aus "seuchenverdächtigen Betrieben" für den menschlichen oder tierischen Verbrauch zu bestimmen oder zu verarbeiten, es sei denn, diese Erzeugnisse werden zuvor einer Wärmebehandlung unterzogen, durch die der Erreger der Rindertuberkulose mit Sicherheit abgetötet wird:

- für Milch: Wärmebehandlung, sodass sie eine Negativreaktion auf Phosphatase aufweist (Pasteurisierung),
- für Milcherzeugnisse: Herstellung von Erzeugnissen aus pasteurisierter Milch.

Art. 22 - § 1 - Handel mit Rindern zu oder aus einem "seuchenverdächtigen Betrieb" ist verboten.

§ 2 - In Abweichung von § 1 sind folgende direkte Transporte ohne Umweg über Sammelstellen oder Händlerställe aus Beständen, die zu einem seuchenverdächtigen Betrieb gehören, erlaubt:

1. Transport von Rindern zu einem inländischen Schlachthof unter den in Artikel 20 § 3 Nr. 1 erwähnten Bedingungen,
2. Transport von weniger als sechs Wochen alten Kälbern zu einem Kälbermastbetrieb, es sei denn, die Agentur entscheidet auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung anders.

Art. 23 - Die Agentur hebt den Verdacht auf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alle in Artikel 20 § 2 erwähnten Untersuchungen haben ein negatives Ergebnis geliefert.
- Bei allen Rindern, die gegebenenfalls von der Agentur als "tuberkuloseverdächtig" erklärt und auf Befehl geschlachtet worden sind, hat die in Artikel 18 § 2 erwähnte bakteriologische Untersuchung ein negatives Ergebnis geliefert.

Die Agentur setzt den Verantwortlichen und seinen Betriebstierarzt von diesem Beschluss in Kenntnis und hebt die in Anwendung von Artikel 20 ergriffenen und auferlegten Maßnahmen auf.

Dem Bestand wird erneut der Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" zugeteilt.

Art. 24 - Betriebe, für die der Verdacht auf Kontamination mit Tuberkulose in Anwendung von Artikel 23 aufgehoben wird, werden im folgenden Jahr in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 4 beprobt.

KAPITEL 10 — *Seuchenherd und Maßnahmen im Falle eines Seuchenherdes*

Art. 25 - § 1 - Die Agentur ergreift in Betrieben, die sie zum Seuchenherd erklärt, folgende Maßnahmen:

1. Die Agentur entzieht den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".
2. Die Agentur setzt den Verantwortlichen von den von ihm zu ergreifenden Maßnahmen, wie in den Paragraphen 2 und 3 erwähnt, und von dem Datum, ab dem die Maßnahmen gelten, in Kenntnis.
3. Die Agentur erklärt den Betrieb zum Seuchenherd.

§ 2 - In jedem Bestand, der zu einem zum Seuchenherd erklärten Betrieb gehört, werden die Rinder vom Betriebstierarzt gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe C Nr. 2 beprobt.

§ 3 - In den zum Seuchenherd erklärten Betrieben ergreift der Verantwortliche folgende Maßnahmen:

1. Er ergreift die Maßnahmen wie in Artikel 20 § 2 beschrieben beziehungsweise behält diese bei.
2. Er lagert Mist, Jauche und Gülle aus Unterständen, Ställen und anderen Räumlichkeiten, in denen die Rinder des Bestands untergebracht sind, an einem für Tiere unzugänglichen Ort und behandelt den Mist, die Jauche und die Gülle gemäß den Anweisungen der Agentur für den Umgang mit meldepflichtigen Tierkrankheiten.

§ 4 - In Betrieben mit Milcherzeugung, die zum Seuchenherd erklärt worden sind und in denen gemäß Artikel 28 alle Rinder geschlachtet werden, darf der Verantwortliche ab dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Datum des Inkrafttretens und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Seuchenherd freigegeben wird:

- a) keine Milch verkaufen oder abholen lassen oder verwenden,
- b) keine Milcherzeugnisse verkaufen oder abholen lassen oder verwenden. Vorhandene Bestände an Milcherzeugnissen müssen zwecks Vernichtung von einem zugelassenen Verarbeiter abgeholt werden.

In Abweichung von den Buchstaben a) und b) darf der Verantwortliche Kolostrum oder Milch von tuberkuloseinfizierten Rindern als Futter für andere Tiere verwenden, unter der Bedingung, dass eine Wärmebehandlung angewendet wird, durch die der Erreger der Rindertuberkulose mit Sicherheit abgetötet wird.

§ 5 - In Betrieben, die zum Seuchenherd erklärt worden sind, in denen jedoch gemäß Artikel 29 nur ein Teil der Rinder geschlachtet wird, ergreift der Verantwortliche ab dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Datum des Inkrafttretens in Bezug auf Milch und Milcherzeugnisse dieselben Maßnahmen wie diejenigen, die in Artikel 21 § 1 und § 2 beschrieben werden.

§ 6 - Käufem oder Sammlern von Rohmilch oder von Milcherzeugnissen ist es verboten, Erzeugnisse aus einem Seuchenherd, wie in § 4 erwähnt, zu sammeln.

Käufem oder Sammlern von Rohmilch oder von Milcherzeugnissen ist es verboten, Erzeugnisse aus einem Seuchenherd, wie in § 5 erwähnt, für den menschlichen oder tierischen Verbrauch zu verwenden, es sei denn, diese Erzeugnisse werden zuvor einer angemessenen Wärmebehandlung unterzogen, durch die der Erreger der Rindertuberkulose mit Sicherheit abgetötet wird, wie in Artikel 21 § 3 vorgesehen.

Art. 26 - Handel mit Rindern zu oder aus einem Seuchenherd ist verboten.

In Abweichung von Absatz 1 sind direkte Transporte anderer als der auf Befehl zu schlachtenden Rinder aus einem Seuchenherd zu einem ausgewiesenen Schlachthof ausschließlich unter den Bedingungen der Artikel 34 bis einschließlich 37, mit Ausnahme von Artikel 34 § 2, erlaubt.

Die Agentur kann auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung und je nach Sachlage im Seuchenherd beschließen, die Verbringung junger Kälber zu einem Kälbermastbetrieb unter den von ihr festgelegten Bedingungen zu erlauben.

Art. 27 - Sind in einem Seuchenherd alle Ergebnisse der in Artikel 25 § 2 erwähnten Untersuchungen günstig, sind die Bestimmungen von Artikel 39 anwendbar, um den Seuchenherd freizugeben.

Art. 28 - Wird mindestens ein Rind des Seuchenherds als "tuberkuloseverdächtiges Rind" erklärt, stellt die Agentur einen "Schlachtbefehl" für alle Rinder des Seuchenherds aus.

Die Bestimmungen von Artikel 40 sind anwendbar, um den Seuchenherd freizugeben.

Art. 29 - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 28 kann die Agentur auf Antrag des Verantwortlichen beschließen, in einem Seuchenherd nur für einen Teil der Rinder des Betriebs einen "Schlachtbefehl" auszustellen, sofern:

1. die epidemiologische Untersuchung und die sanitären Verhältnisse im Betrieb eine solche Maßnahme erlauben,
2. die betreffende Gruppe zu erhaltender Rinder in ihrer Gesamtheit günstig auf die in Artikel 25 § 2 erwähnten Untersuchungen reagiert hat.

Wenn die Agentur beschließt, nur für einen Teil der Rinder des Seuchenherds einen "Schlachtbefehl" auszustellen, sind die Bestimmungen von Artikel 39 anwendbar, um den Seuchenherd freizugeben.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Beschluss der Agentur, in einem Seuchenherd einen teilweisen "Schlachtbefehl" auszustellen, kann für diesen Seuchenherd nur einmal gefasst werden. Wenn im weiteren Verlauf der Untersuchungen zum zweiten Mal ein "Schlachtbefehl" ausgestellt wird, gilt dieser für alle verbliebenen Rinder des Seuchenherds.

KAPITEL 11 — *Schlachtbefehl*

Art. 30 - Für jedes Rind, für das die Agentur einen "Schlachtbefehl" ausstellt, müssen der Halter, der Händler, der Transporteur und der ausgewiesene Schlachthof die Bestimmungen der Artikel 31 bis einschließlich 38 einhalten.

Art. 31 - Für jedes mit "Schlachtbefehl" geschlachtete Rind nimmt der sachverständige Tierarzt zwecks Nachweis von Tuberkulose eine besondere Untersuchung der Organe und Lymphknoten vor und hält bei Probenahmen die Bestimmungen von Artikel 18 ein.

Art. 32 - § 1 - Ein ausgewiesener Schlachthof ist ein Schlachthof, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. Der Schlachthof hält sich an die Bestimmungen in Bezug auf "krankheitsverdächtige Tiere", die in nachstehend erwähnten Rechtsvorschriften enthalten sind, wenn er Rinder mit "Schlachtbefehl" wegen Tuberkulose annimmt:

a) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III:

- i. Abschnitt I Kapitel II Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 7,
- ii. Abschnitt I Kapitel IV Nr. 20,
- iii. Abschnitt II Kapitel IV Nr. 10,

b) Königlicher Erlass vom 30. November 2015 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Anlage 3 Punkt I.

2. Während der letzten fünf Jahre hat der Schlachthof keinen Verstoß im Zusammenhang mit den in vorliegendem Erlass vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf die Schlachtung von Rindern mit Schlachtbefehl begangen.

3. Der Schlachthof verfügt über eine betriebsbereite Anlage zur Reinigung und Desinfektion von Lastkraftwagen, die sich innerhalb der Niederlassungseinheit des Schlachthofs befindet.

Die Agentur stellt eine Liste der Schlachthöfe zur Verfügung, die den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen entsprechen, und veröffentlicht diese Liste auf ihrer Website.

§ 2 - Der Betreiber des ausgewiesenen Schlachthofs hält Rinder mit "Schlachtbefehl" getrennt von anderen Rindern und schlachtet sie als Letztes innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft.

Der Betreiber des ausgewiesenen Schlachthofs lässt die Reinigung und Desinfektion des Schlachthofs nach der Schlachtung von Rindern mit "Schlachtbefehl" von der Agentur beurteilen, bevor erneut Schlachtaktivitäten stattfinden.

§ 3 - Ein Transporteur, der Rinder mit "Schlachtbefehl" zu einem ausgewiesenen Schlachthof transportiert hat, lässt die Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs von der Agentur beurteilen, bevor es den Schlachthof verlässt.

§ 4 - Die Agentur kann die Qualität der Reinigung und Desinfektion des Schlachthofs und der Transportmittel kontrollieren.

Art. 33 - Verantwortliche für Rinder, für die ein "Schlachtbefehl" ausgestellt worden ist, lassen diese Rinder in einem ausgewiesenen Schlachthof ihrer Wahl, der in der in Artikel 32 § 1 erwähnten Liste der Schlachthöfe aufgenommen ist, spätestens dreißig Tage nach Notifizierung der Agentur schlachten.

Rinder mit "Schlachtbefehl" werden in einem von der Agentur plombierten Transportmittel vom Betrieb direkt zum ausgewiesenen Schlachthof transportiert. Es ist verboten, solche Rinder gleichzeitig mit Rindern aus anderen Betrieben zu transportieren.

Art. 34 - § 1 - Für jeden Transport von Rindern mit "Schlachtbefehl" oder von Rindern, wie in Artikel 26 erwähnt, zu einem ausgewiesenen Schlachthof beantragt der Verantwortliche bei der Agentur ein Transportdokument. Dieser Antrag erfolgt telefonisch mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Transport zum ausgewiesenen Schlachthof.

§ 2 - Der Verantwortliche setzt den ausgewiesenen Schlachthof mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Transport von der Ankunft von Rindern mit "Schlachtbefehl" in Kenntnis.

Der Betreiber des ausgewiesenen Schlachthofs setzt mindestens vierundzwanzig Stunden vor einer geplanten Schlachtung von Rindern mit "Schlachtbefehl" den sachverständigen Tierarzt davon in Kenntnis.

§ 3 - Die Agentur erstellt für jede Sendung zu transportierender Rinder ein Transportdokument, in dem Folgendes angegeben ist:

1. Name, Vorname und Adresse des Verantwortlichen,
2. Bestandsnummer,
3. Identifizierung der betreffenden Rinder,
4. Frist für die Schlachtung,
5. ausgewiesener Schlachthof,

6. Person, die die Schlachterklärung abgeben wird,
7. Transporteur.

Dieses Original des Transportdokuments begleitet die Sendung von Rindern bis zum ausgewiesenen Schlachthof und wird gemäß Artikel 35 benutzt.

Selbst wenn der Verantwortliche einen Händler einschaltet, bleibt der Verantwortliche verpflichtet, die in § 1 erwähnte Meldung durchzuführen und das in Artikel 35 § 1 erwähnte Transportdokument auszufüllen und dem Transporteur zu übermitteln.

Art. 35 - § 1 - Das Transportdokument wird wie folgt benutzt:

1. Der Verantwortliche füllt seinen Teil des Transportdokuments aus und übergibt es dem Transporteur beim Verladen der Rinder. Er setzt den Transporteur davon in Kenntnis, dass es sich um einen Transport von Rindern mit "Schlachtbefehl" oder von Rindern, wie in Artikel 26 erwähnt, handelt.
2. Der Transporteur bestätigt, dass er die Art des Transports zur Kenntnis genommen hat, indem er seinen Teil des Transportdokuments, der ihm übergeben worden ist, ausfüllt und unterzeichnet.
3. Der Betreiber des ausgewiesenen Schlachthofs bestätigt zum Zeitpunkt der Ankunft der Rinder, dass er vom Grund der Schlachtung dieser Rinder Kenntnis genommen hat, indem er seinen Teil des Transportdokuments ausfüllt und unterzeichnet. Der Betreiber setzt sofort den sachverständigen Tierarzt von der Ankunft dieser Rinder in Kenntnis.
4. Der sachverständige Tierarzt bestätigt zum Zeitpunkt der Ante-mortem-Untersuchung, dass alle erwähnten Rinder im Schlachthof registriert sind und dass er vom Grund der Schlachtung der Rinder Kenntnis genommen hat, indem er seinen Teil des Transportdokuments ausfüllt und unterzeichnet.

§ 2 - Der Sachverständige Tierarzt meldet der Agentur unverzüglich jede festgestellte Unregelmäßigkeit in Bezug auf Transport und Entladen der Rinder. Er befolgt die Anweisungen, die ihm von der Agentur erteilt werden.

§ 3 - Der Betreiber des ausgewiesenen Schlachthofs, der Transporteur und der sachverständige Tierarzt bewahren jeweils eine Kopie des Transportdokuments während mindestens eines Jahres auf.

Art. 36 - § 1 - Betreiber von Schlachthöfen, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses Rinder mit "Schlachtbefehl" oder gemäß Artikel 26 schlachten, vermerken den besonderen Grund für die Schlachtung im Register des Schlachthofs.

§ 2 - Betreiber von ausgewiesenen Schlachthöfen übergeben dem Transporteur eine Kopie des vollständigen Transportdokuments, nachdem sie ihren Teil ausgefüllt haben.

Art. 37 - Als Nachweis für die Schlachtung schickt der sachverständige Tierarzt des ausgewiesenen Schlachthofs der Agentur binnen acht Tagen nach der Schlachtung das in Artikel 35 § 1 erwähnte Dokument zu, nachdem er es ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat.

Art. 38 - Aus Gründen des Wohlbefindens der Tiere kann die Agentur erlauben, dass Rinder mit "Schlachtbefehl" im Betrieb oder in einem Vernichtungsbetrieb zwecks Vernichtung getötet werden. In diesem Fall erfolgt die Tötung unter Aufsicht der Agentur und gehen die Kosten für die Tötung im Betrieb oder im Vernichtungsbetrieb und für den Transport lebender oder toter Tiere zum Vernichtungsbetrieb zu Lasten des Verantwortlichen.

KAPITEL 12 — Freigabe eines Seuchenherds

Art. 39 - § 1 - Die Agentur beschließt die Freigabe eines Seuchenherds, in dem nicht alle Rinder auf Befehl geschlachtet worden sind, wenn nacheinander:

1. alle über sechs Wochen alte Tiere negativ auf einen ersten Simultantest reagiert haben, der frühestens sechzig Tage nach dem Datum durchgeführt wird, an dem bestätigt wird, dass alle Rinder mit "Schlachtbefehl" geschlachtet oder getötet worden sind,
2. binnen fünfzehn bis dreißig Tagen nach dem Datum des in Nr. 1 vorgesehenen ersten Tuberkulintests eine vollständige Beprobung aller nicht geschlachteten Rinder gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe C Nr. 2 durchgeführt worden ist, deren Ergebnis für alle beprobten Tiere günstig ist.
3. alle über sechs Wochen alte Tiere negativ auf einen zweiten Simultantest reagiert haben, der zwischen vier und fünf Monaten nach Beseitigung des letzten Tieres, für das ein Schlachtbefehl bestand, durchgeführt wird.

Der Verantwortliche nimmt mit seinem Betriebstierarzt Kontakt auf, um binnen den festgelegten Fristen die Tests zu planen und die erforderlichen Proben zu entnehmen.

§ 2 - Der Betriebstierarzt führt die in § 1 erwähnten Tuberkulintests durch und wertet sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 66 aus.

In Erwartung aller Ergebnisse der in § 1 erwähnten Untersuchungen bleibt der Status des Bestands "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" entzogen und bleiben die Maßnahmen im Betrieb, wie in den Artikeln 25 und 26 erwähnt, anwendbar.

§ 3 - Reagiert mindestens ein Rind ungünstig auf eine der in § 1 vorgesehenen Untersuchungen, stellt die Agentur einen "Schlachtbefehl" für alle verbleibenden Rinder des Seuchenherds aus. Der Seuchenherd wird anschließend gemäß den Bestimmungen von Artikel 40 freigegeben.

Art. 40 - Die Agentur beschließt die Freigabe eines Seuchenherds, in dem alle Rinder auf Befehl geschlachtet worden sind, wenn:

1. alle Rinder abtransportiert worden sind,
2. der Betrieb einer von der Agentur als angemessen erachteten gründlichen Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 41 unterzogen worden ist.

Art. 41 - § 1 - Verantwortliche von Seuchenherden, in denen alle Rinder beseitigt worden sind, müssen ihren Betrieb vor Wiederbelegung mit Rindern vollständig reinigen und desinfizieren. Diese Reinigung und Desinfektion betrifft alle Ställe und Räumlichkeiten des Betriebs und alle zur Versorgung von Rindern dienende Ausrüstungen.

Falls nur ein Teil der Rinder geschlachtet worden ist, müssen nur die Räumlichkeiten des Betriebs, in denen die beseitigten Rinder gehalten worden sind, gereinigt und desinfiziert werden.

Die Agentur kann technische Modalitäten für die Reinigung und Desinfektion eines Betriebs erstellen, insbesondere hinsichtlich der Art des zu verwendenden Desinfektionsmittels.

§ 2 - Die Agentur begibt sich zu dem Betrieb, um die Qualität der Reinigung und Desinfektion zu überprüfen.

Die Agentur kann Tests durchführen oder auferlegen, um die Qualität der Reinigung und Desinfektion zu überprüfen, bevor der Seuchenherd aufgehoben wird.

Art. 42 - Zum Seuchenherd erklärte Betriebe, die nach vollständigem oder teilweise Abtransport von Rindern freigegeben worden sind, werden für die folgenden fünf Jahre in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 5 beprobt.

KAPITEL 13 — *Kontaktbetriebe*

Art. 43 - Sobald die Agentur von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland davon in Kenntnis gesetzt wird, dass auf seinem Hoheitsgebiet bei einem Rind, das aus einem belgischen Betrieb stammt, Tuberkulose festgestellt worden ist, führt die Agentur im Herkunftsbetrieb dieses Rindes eine epidemiologische Untersuchung durch, auf deren Grundlage sie beschließen kann, den Betrieb als seuchenverdächtig zu erklären.

Art. 44 - § 1 - Wird ein Betrieb zum Seuchenherd erklärt, führt die Agentur eine epidemiologische Untersuchung durch, die sich auf den Ursprung der Kontamination mit Tuberkulose und auf ihre mögliche Verbreitung bezieht.

Die epidemiologische Untersuchung bezweckt eine Erfassung der Kontaktbetriebe:

- a) aufeinanderfolgende Betriebe, in denen das tuberkuloseinfizierte Rind seit seiner Geburt gehalten worden ist,
- b) Betriebe, in denen Rinder, die in dem zum Seuchenherd erklärten Betrieb gehalten wurden, derzeit gehalten werden oder zu einem früheren Zeitpunkt gehalten wurden oder sich auf der Durchfuhr befanden,
- c) Betriebe mit Rindern, die direkt oder indirekt mit Rindern aus dem zum Seuchenherd erklärten Betrieb in Kontakt gekommen sind,
- d) Betriebe mit Rindern, die direkt oder indirekt mit Stoffen oder Materialien aus dem zum Seuchenherd erklärten Betrieb in Kontakt gekommen sind,
- e) jeder Betrieb, von dem die Agentur der Meinung ist, dass eine mögliche Verbindung zu dem zum Seuchenherd erklärten Betrieb besteht, sodass das Vorhandensein eines oder mehrerer tuberkuloseinfizierter Rinder nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2 - Die Agentur kann auf der Grundlage einer Risikoanalyse und je nach Kapazität der betreffenden Labore beschließen, die in § 1 aufgeführte Liste der Kontaktbetriebe in eine Liste mit vorrangig zu testenden "Kontaktbetrieben mit hohem Risiko" und eine Liste mit "Kontaktbetrieben mit geringem Risiko" aufzuspalten.

Art. 45 - § 1 - Die Agentur erklärt jeden in Artikel 44 § 1 erwähnten "Kontaktbetrieb" zum "seuchenverdächtigen Betrieb", für den die in Kapitel 9 vorgesehenen Maßnahmen gelten.

Wenn die maximale Kapazität der Labore zur Durchführung nichtbakteriologischer Tests jedoch erreicht ist, kann die Agentur die in Anlage 3 Buchstabe C Nr. 1 erwähnten Tests durch einen intrakutanen Simultantest ersetzen, der an allen über sechs Wochen alten Tieren, die im Kontaktbetrieb gehalten werden, durchgeführt wird.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 24 werden Kontaktbetriebe, für die das Ergebnis aller in Artikel 20 § 2 erwähnten, gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 durchgeführten Untersuchungen günstig ist, für die folgenden fünf Jahre in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 6 beprobt.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen gelten nicht für die Bestände, die im Königlichen Erlass vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis als ausschließlich für die Mast bestimmte Bestände definiert sind.

KAPITEL 14 — *Überwachungsprogramm*

Art. 46 - Alle Bestände, die nicht bereits Gegenstand eines spezifischen Überwachungsprogramms in Anwendung der Artikel 17, 24, 42 oder 45 sind, werden in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 2 beprobt.

Die Auswahl von Betrieben und Tieren, Planung von Probenahmen und Übermittlung von Aufträgen an Betriebstierärzte werden von der Vereinigung gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 durchgeführt.

Art. 47 - Jeder Verantwortliche, dessen Bestände für die Teilnahme am Überwachungsprogramm ausgewählt worden sind, muss der Agentur und seinem Betriebstierarzt jede erforderliche Mitarbeit und Hilfestellung gewähren, um die Anwendung des Programms binnen den festgelegten Fristen zu ermöglichen. Insbesondere muss er Tiere, die in die Probenahme einbezogen werden, auf solche Weise ruhigstellen, dass die Untersuchung durchführbar ist.

Art. 48 - Ist das Ergebnis aller im Rahmen des Überwachungsprogramms durchgeführten Untersuchungen negativ, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen.

Art. 49 - Wenn bei der ersten Probenahme des Überwachungsprogramms ein oder mehrere Rinder ein nichtnegatives oder nicht auswertbares Ergebnis liefern, wird eine zweite Probenahme gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe E durchgeführt.

In Erwartung des Ergebnisses der zweiten Probenahme werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen.

Art. 50 - Ist das Ergebnis aller in Artikel 49 erwähnten neuen Probenahmen günstig, behält der Bestand den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".

Der Betrieb, dem der Bestand angehört, wird im folgenden Jahr in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe D Nr. 7 beprobt.

Art. 51 - § 1 - Wenn nur eine der Untersuchungen der in Artikel 49 erwähnten zweiten Probenahme bei einem oder mehreren Rindern erneut ein nichtnegatives oder nicht auswertbares Ergebnis liefert, wird das betreffende Rind beziehungsweise werden die betreffenden Rinder einem Bestätigungsverfahren, wie in Artikel 10 vorgesehen, unterzogen.

§ 2 - Ist das Ergebnis der in § 1 erwähnten zweiten Probenahme günstig, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen. Der Bestand behält den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".

Art. 52 - Wenn alle Tests der in Artikel 49 erwähnten zweiten Probenahme für ein Rind ein nichtnegatives Ergebnis liefern, stellt die Agentur zwecks Untersuchung zum Nachweis von Tuberkulose unmittelbar einen Schlachtbefehl für das betreffende Rind aus.

Die Agentur stellt den Betrieb, in dem dieses Rind gehalten wird, unter Verdacht und wendet dort die Maßnahmen gemäß Artikel 20 §§ 1 und 2 an.

KAPITEL 15 — *Transport und Vermarktung von Rindern*

Art. 53 - § 1 - Der Handel mit Rindern aus belgischen Beständen mit Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand" ist ohne Einschränkung in Bezug auf Tuberkulose erlaubt.

§ 2 - Der Handel mit Rindern aus dem Handelsverkehr mit den gemäß der Entscheidung 2003/467/EG "amtlich anerkannten tuberkulosefreien" Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten ist ohne Einschränkung in Bezug auf Tuberkulose erlaubt.

Art. 54 - § 1 - Werden mehr als sechs Monate alte Rinder, die aus den gemäß der Entscheidung 2003/467/EG nicht "amtlich anerkannten tuberkulosefreien" Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen oder in diesen geboren wurden, im Rahmen einer Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs in einen Betrieb verbracht, muss der Verantwortliche bei Ankunft seinen Betriebstierarzt zwecks Untersuchung zum Nachweis von Tuberkulose gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 Buchstabe B Nr. 4 bestellen. Die Bestimmungen von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1999 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Rinderkrankheiten sind anwendbar.

In Abweichung von Artikel 3 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1999 darf die Beprobung eines zugeführten Rindes binnen zehn Tagen nach seiner Ankunft erfolgen.

§ 2 - Der Verantwortliche darf das Rind nur dann aus der Isolierung entlassen, wenn das Ergebnis der in § 1 erwähnten Untersuchungen günstig ist.

§ 3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels und der Artikel 55 bis einschließlich 57 gelten nicht für Rinder, die in Kälbermastbetriebe, Sammelstellen oder Händlerställe verbracht werden.

Art. 55 - Ist das Ergebnis der in Artikel 54 erwähnten Untersuchungen günstig, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen. Der Bestand behält den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".

Art. 56 - § 1 - Die Agentur kann beschließen, einen Betrieb, in dem ein in Artikel 54 erwähntes Rind als "tuberkuloseinfiziertes Rind" erklärt wird, nicht zum Seuchenherd zu erklären, wenn die Isolierung der in dem Betrieb eingestellten Rinder von solcher Qualität ist, dass das Risiko einer Ausbreitung von Tuberkulose auf andere Rinder des Bestands als besonders gering angesehen werden kann.

§ 2 - Die Agentur kann zum Zeitpunkt der Ausstellung des Schlachtbefehls für ein in Artikel 54 erwähntes Rind beschließen, den Betrieb unter Verdacht zu stellen und die Maßnahmen der Artikel 20 bis einschließlich 24 anzuwenden, wenn die Isolierung der gekauften Rinder im Betrieb von solcher Qualität ist, dass das Risiko einer Ausbreitung von Tuberkulose auf andere Rinder des Bestands nicht als besonders gering angesehen werden kann.

Art. 57 - Wenn der Verantwortliche unter anderen als den in Artikel 54 erwähnten Umständen freiwillig eine Untersuchung zum Nachweis einer Kontamination mit Tuberkulose bei den in seinem Bestand eingestellten Rindern durchführen lässt, kann die Agentur bei ungünstigem Ergebnis dieselben Beschlüsse wie die in Artikel 56 vorgesehenen fassen.

KAPITEL 16 — *Überwachung von Betrieben nach einer mit Risiken verbundenen Einfuhr*

Art. 58 - Die in Artikel 54 § 1 erwähnten Rinder werden für drei aufeinanderfolgende Jahre in das Überwachungsprogramm aufgenommen und gemäß den in Anlage 3 Buchstabe D Nr. 1 festgelegten Modalitäten beprobt.

Art. 59 - Ist das Ergebnis der Untersuchungen aller in Artikel 58 erwähnter Proben günstig, werden im Betrieb keine Maßnahmen ergriffen. Der Bestand behält den Status "amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand".

Art. 60 - Erweist sich mindestens ein Rind als "tuberkuloseverdächtiges Rind", stellt die Agentur den Betrieb unter Verdacht, wobei die Maßnahmen in Kapitel 9 gelten.

KAPITEL 17 — *Sonderbestimmungen*

Art. 61 - Jeder Verantwortliche übermittelt der Agentur die verlangten Angaben über den Gesundheitszustand seiner Rinder, die Ergebnisse der Analysen in Bezug auf Tuberkulose und die Verbringungen seiner Rinder.

Jeder Verantwortliche muss der Agentur und seinem Betriebstierarzt die Hilfestellung leisten, die erforderlich ist, um die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu ermöglichen. Insbesondere stellt er Tiere, die den durch vorliegenden Erlass vorgesehenen Untersuchungen unterzogen werden, auf solche Weise ruhig, dass diese Untersuchungen durchführbar sind.

Der Verantwortliche darf sich Entnahmen von Proben oder anderen Stoffen, die zur Diagnose von Tuberkulose in seinem Bestand erforderlich sind, nicht widersetzen.

Art. 62 - § 1 - Wenn der Verantwortliche die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht binnen dreißig Tagen, nachdem er von der Agentur davon in Kenntnis gesetzt worden ist, ausführt, oder wenn er nicht an ihrer Umsetzung mitwirkt, werden sie von Amts wegen von der Agentur auf Kosten des Verantwortlichen angewendet. Die Agentur wendet ebenfalls die Bestimmungen von § 2 an und erhält den Verdacht aufrecht, bis die Bedingungen des vorliegenden Erlasses erfüllt sind.

§ 2 - Wenn der Verantwortliche die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht binnen dreißig Tagen nach ihrer Notifizierung durch die Agentur ausführt, stellt die Agentur den Betrieb unter Verdacht, sofern dies noch nicht der Fall ist. Die in Kapitel 9 erwähnten Maßnahmen sind dann anwendbar.

Die Agentur erklärt dann alle Rinder als "tuberkuloseverdächtige Rinder". In jedem Fall erlegt sie dem Verantwortlichen die in Artikel 20 § 1 erwähnten Maßnahmen auf.

§ 3 - Wenn der Verantwortliche das Überwachungsprogramm nicht binnen der festgelegten Fristen ausführen lässt oder nicht an dessen Umsetzung mitwirkt, wird es von Amts wegen von der Agentur auf Kosten des Verantwortlichen angewendet. Die Agentur wendet ab Ablauf der auferlegten Fristen ebenfalls die Maßnahmen von § 2 an und erhält den Verdacht aufrecht, bis die Bedingungen erfüllt sind.

§ 4 - Wenn der Tierarzt sich nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses hält oder nicht an deren Umsetzung mitwirkt, werden sie von Amts wegen von der Agentur auf Kosten des Tierarztes angewendet.

KAPITEL 18 — *Entschädigungen*

Art. 63 - § 1 - Für jedes Rind, für das ein "Schlachtbefehl" ausgestellt worden ist, wird dem Verantwortlichen im Rahmen der Haushaltsmittel eine Entschädigung gewährt, die nach den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. November 1991 über die Schätzung der und die Entschädigung für Rinder, die im Rahmen der haustierseuchenrechtlichen Überwachung geschlachtet werden, berechnet wird.

Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für "Schlachtbefehle", die für Rinder ausgestellt werden, bei denen sich die Untersuchung bei Ankauf im Sinne von Artikel 54 als ungünstig erweist.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Entschädigungen werden dem Verantwortlichen durch den Fonds ausgezahlt.

§ 3 - Der Verantwortliche verliert jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn die Bestimmungen von Artikel 62 §§ 1, 2 und 3 angewendet worden sind.

Art. 64 - § 1 - Betriebstierärzten werden zu Lasten des Fonds folgende Entschädigungen für Probenahmen und dafür erforderliche Betriebsbesuche gewährt im Rahmen:

1. eines Bestätigungsverfahrens, wie in Artikel 10 vorgesehen,
2. des Screenings tuberkuloseverdächtiger Rinder, wie in Artikel 16 § 1 vorgesehen,
3. einer umfassenden Screeninguntersuchung in einem seuchenverdächtigen Betrieb, wie in Artikel 20 § 2 vorgesehen,
4. einer umfassenden Screeninguntersuchung in einem Seuchenherd, wie in Artikel 25 § 2 vorgesehen,
5. einer umfassenden Screeninguntersuchung zur Freigabe eines Seuchenherds, wie in Artikel 39 § 1 Nr. 2 vorgesehen,
6. einer umfassenden Screeninguntersuchung im Rahmen des Überwachungsprogramms, wie in Artikel 49 vorgesehen,
7. der Überwachung von Betrieben nach einem mit Risiken verbundenen Ankauf, wie in Artikel 58 vorgesehen, sofern Betriebsbesuche und Probenahmen gemäß den Bedingungen des vorliegenden Erlasses durchgeführt werden:

1. 30,11 EUR pro Betriebsbesuch zwecks Probenahme(n),
2. 3,00 EUR pro entnommener Probe bei Blutentnahmen,
3. 5,86 EUR pro Tuberkulintest.

Der Betrag dieser Entschädigungen deckt alle damit verbundenen Verwaltungskosten.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Entschädigungen werden im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels jährlich auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Monats Juli des laufenden Jahres angepasst. Die neue Indexierung der Entschädigungen ist ab dem 1. Oktober jeden Jahres anwendbar.

Die Beträge der vorgesehenen Entschädigungen werden nach Vorlage von ordnungsgemäß mit Gründen versehenen und von der Agentur für richtig erklärten Aufstellungen direkt an die Betriebstierärzte gezahlt.

§ 3 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Untersuchungen und erforderliche neue Probenahmen zur Diagnose von Tuberkulose, die bei Anknunft von Rindern durchgeführt werden, wie in den Artikeln 54 und 57 erwähnt. In diesen Fällen gehen alle Kosten zu Lasten des Verantwortlichen.

§ 4 - Die Kosten für die Versendung von Proben an ein zugelassenes Labor und Kosten für nichtbakteriologische Untersuchungen, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses durchgeführt worden sind, gehen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Fonds zu Lasten des Fonds und werden auf Vorlage der Forderungen pro Quartal mit Angabe der Anzahl durchgeführter Analysen festgelegt.

§ 5 - Zugelassene Labore übermitteln dem Verwalter des Fonds am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses die Einheitspreise für jede nichtbakteriologische Analyse und für die mit diesen Analysen verbundenen Logistikkosten.

Der Betrag der Tarife wird vom Verwalter des Fonds analysiert, nachdem die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Maßnahmen ein Jahr lang angewendet worden sind. Im Anschluss an diese Analyse können die Modalitäten für die Entschädigung der in Absatz 1 erwähnten Kosten angepasst werden.

Art. 65 - § 1 - Dem vom Minister bestimmten Sachverständigen werden Entschädigungen für die Schätzung von Rindern mit "Schlachtbefehl" gewährt, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Entgelte für Sachverständige, die für den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse mit der Schätzung von Tieren beauftragt sind.

KAPITEL 19 — *Tuberkulintest und Probenahme*

Art. 66 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses führen Betriebstierärzte bei Rindern einen Intrakutan-Monotest durch und werten ihn gemäß den Bestimmungen von Anlage 2 aus.

Intrakutane Simultantests, die gemäß den Bestimmungen von Anlage 2 durchzuführen und auszuwerten sind, dürfen ausschließlich auf Anordnung der Agentur und gemäß ihren Anweisungen durchgeführt werden.

Tuberkulintests, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses durchgeführt werden, werden weder für die Freigabe eines Seuchenherds noch für Entschädigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 64 berücksichtigt.

§ 2 - Für die Durchführung von Tuberkulintests verwenden Betriebstierärzte Tuberkuline, die sie bei einem von der Förderagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte zugelassenen Vertreiber bestellen. Sie bewahren die Tuberkuline gemäß den Anweisungen des Herstellers auf und kontrollieren vor jeder Verwendung ihre Haltbarkeit.

Zugelassene Vertreiber liefern den Betriebstierärzten nur Tuberkuline, die gemäß den in Anlage 2 aufgeführten Normen hergestellt und kontrolliert wurden.

Für die Freigabe von Seuchenherden in Anwendung von Artikel 39 wird Betriebstierärzten auf Kosten der Agentur kostenlos Tuberkulin geliefert.

§ 3 - Unbeschadet der in Artikel 15 erwähnten Meldepflicht werden die individuellen Ergebnisse des Ablesens der Tuberkulintests binnen sieben Tagen vom Betriebstierarzt an die Vereinigung übermittelt.

Art. 67 - Tierärzte führen Probenahmen in Anwendung des vorliegenden Erlasses gemäß den Anweisungen durch, die ihnen von der Agentur oder den Vereinigungen gemäß den Bestimmungen von Anlage 3 oder gemäß den Bestimmungen der Aufträge erteilt werden.

Probenahmen, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses durchgeführt worden sind, werden für Entschädigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 64 nicht berücksichtigt.

KAPITEL 20 — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 68 - Die Agentur erstellt auf Vorschlag der Vereinigungen Anweisungen für die Umsetzung von Anlage 3.

Art. 69 - Der Minister kann die Anlagen zu vorliegendem Erlass ändern, insbesondere wenn die Bestimmungen der europäischen Rechtsvorschriften geändert werden.

Art. 70 - In Anlage I zum Königlichen Erlass vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis wird ein Punkt 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“4/1. wenn das Labor nicht im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose zugelassen ist, auf seine Kosten eine Aliquote der für den Nachweis von infektiöser boviner Rhinotracheitis erhaltenen Proben übermitteln, für die die Agentur oder die Vereinigung ein serologisches Screening auf Rindertuberkulose vorschreibt”.

Art. 71 - Der Königliche Erlass vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2018, wird aufgehoben.

Art. 72 - § 1 - Betriebe, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose bereits unter Verdacht stehen, unterliegen den Bestimmungen von Kapitel 9 des vorliegenden Erlasses. Kosten für Probenahmen, wie in Artikel 20 § 2 erwähnt, gehen zu Lasten des Fonds.

§ 2 - Betriebe, für die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose ein Verfahren läuft, das zu einer Verdachterhebung führt, unterliegen einer Probenahme wie in Artikel 20 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnt. Die Kosten für diese Probenahme gehen zu Lasten des Fonds. Das Ergebnis der Untersuchungen wird vollständig für die Anwendung des vorliegenden Erlasses verwendet.

§ 3 - Zum “Seuchenherd” erklärte Betriebe, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses einem Verfahren zur Freigabe in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose unterliegen, halten die Bestimmungen von Artikel 39 § 3 des vorliegenden Erlasses ein.

§ 4 - Ehemals zum Seuchenherd erklärte Betriebe, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses freigegeben worden sind, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 42 des vorliegenden Erlasses.

Art. 73 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Art. 74 - Der für Landwirtschaft zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 17. Januar 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft

D. CLARINVAL

ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose
(ANHANG A der Richtlinie 64/432/EWG)

1. 1. Ein Rinderbestand ist amtlich anerkannt tuberkulosefrei, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Alle Tiere des Bestands sind frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose.

b) Alle über sechs Wochen alten Rinder haben auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulintests gemäß Anlage 2 negativ reagiert; der erste Test wurde sechs Monate nach Tilgung der Infektion aus dem Bestand und der zweite Test sechs Monate nach dem ersten Test durchgeführt; falls der Bestand jedoch ausschließlich aus Tieren gebildet wurde, die aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen, so wurde der erste Test frühestens sechzig Tage nach Bildung des Bestands durchgeführt; der zweite Test erübrigt sich in diesem Fall.

c) Nach dem ersten Test gemäß Buchstabe b) wurden keine über sechs Wochen alten Rinder in den Bestand aufgenommen, es sei denn, die Tiere haben auf einen intrakutanen Tuberkulintest, der gemäß Anlage 2 entweder binnen dreißig Tagen vor oder binnen dreißig Tagen nach ihrer Aufnahme in den Bestand durchgeführt und ausgewertet wurde, negativ reagiert. Im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, sodass sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Kontakt kommen.

Die Agentur braucht diesen Test jedoch bei Tierverbringungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht zu verlangen, wenn es sich um ein Tier aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand handelt.

2. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern

a) die Bedingungen gemäß Nr. 1 Buchstaben a) und c) weiterhin erfüllt sind,

b) alle in dem Betrieb eingestellten Tiere aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen,

c) alle Tiere des Betriebs, ausgenommen im Betrieb geborene weniger als sechs Wochen alte Kälber, jährlich routinemäßigen Tuberkulintests gemäß Anlage 2 unterzogen werden.

Die Häufigkeit der Routinetests kann jedoch folgendermaßen geändert werden:

i. Mächten in den beiden letzten jährlichen Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, dass sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 1 Prozent aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den

Routinetests der Bestände auf zwei Jahre verlängert und bei männlichen Mastrindern innerhalb einer gesonderten epidemiologischen Einheit auf den Tuberkulintest verzichtet werden, sofern sie aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen und die Agentur gewährleistet, dass die männlichen Mastrinder nicht zu Zuchtzwecken verwendet und direkt der Schlachtung zugeführt werden.

ii. Machten in den beiden letzten Zweijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, dass sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,2 Prozent aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routinetests auf drei Jahre verlängert werden und/oder das Alter der testpflichtigen Tiere auf vierundzwanzig Monate heraufgesetzt werden.

iii. Machten in den beiden letzten Dreijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, dass sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,1 Prozent aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routinetests auf vier Jahre verlängert werden oder kann die Agentur, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, darauf verzichten, die Bestände Tuberkulintests zu unterziehen:

1. Alle Rinder reagieren vor der Aufnahme in den Bestand negativ auf einen intrakutanen Tuberkulintest.

oder

2. Alle geschlachteten Rinder werden auf Tuberkuloseherde untersucht und diese einer histopathologischen und bakteriologischen Untersuchung zum Nachweis von Tuberkelbakterien unterzogen.

Darüber hinaus kann die Agentur die Abstände zwischen den Tuberkulintests verkürzen, wenn die Infektionsrate zugenommen hat.

3. A. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

a) Die Bedingungen gemäß Nr. 2 sind nicht mehr erfüllt

oder

b) bei einem Tuberkulintest wurden ein oder mehrere positive Tiere ermittelt, oder die Fleischuntersuchung hat einen Verdacht auf Tuberkulose ergeben.

Wird ein Tier als Reagent angesehen, so wird es vom Bestand abgesondert und geschlachtet. An dem Reagent oder dem Schlachtkörper des krankheitsverdächtigen Tieres sind geeignete Fleisch- und Laboruntersuchungen sowie epidemiologische Untersuchungen durchzuführen. Der Status des Bestands bleibt ausgesetzt, bis alle Laboruntersuchungen abgeschlossen sind. Wird die Tuberkulose nicht bestätigt, so kann die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit aufgehoben werden, nachdem alle über sechs Wochen alten Tiere frühestens zweiundvierzig Tage nach Beseitigung des (der) Reagenten einer Untersuchung unterzogen worden sind, die negativ ausfiel

oder

c) zu dem Bestand gehören Tiere von fraglichem Gesundheitsstatus gemäß Anlage 2. In diesem Fall wird der Gesundheitsstatus des Bestands ausgesetzt, bis der Gesundheitsstatus der Tiere geklärt ist. Diese Tiere sind so lange von den anderen Tieren des Bestands abzusondern, bis ihr Gesundheitsstatus entweder durch einen weiteren Test nach zweiundvierzig Tagen oder durch Fleisch- und Laboruntersuchungen geklärt wurde.

d) Abweichend von Nr. 3 Punkt A Buchstabe c) kann jedoch die Agentur, wenn routinemäßige Untersuchungen der Bestände mit dem Simultantest gemäß Anlage 2 durchgeführt werden, im Fall eines Bestands, in dem in den letzten drei Jahren kein Reagent bestätigt wurde, beschließen, die Verbringung anderer Tiere des Bestands nicht einzuschränken, sofern der Status der fraglichen Reagenten durch einen weiteren Test nach zweiundvierzig Tagen geklärt und sichergestellt wurde, dass keine Tiere des Betriebs in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen, solange der Status fraglicher Reagenten nicht geklärt wurde. Reagiert ein Tier bei diesem weiteren Test entweder positiv oder weiterhin fraglich, finden die Bedingungen von Nr. 3 Punkt A Buchstabe b) Anwendung. Wird die Seuche anschließend bestätigt, müssen alle Tiere, die seit der letzten negativen Bestandsuntersuchung aus dem Betrieb verbracht wurden, ermittelt und untersucht werden.

3. B. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird entzogen, wenn die Tuberkulose bei einer Laboruntersuchung durch Isolierung des *M. bovis* bestätigt wird.

Die Agentur kann den Status auch entziehen, wenn

a) die Bedingungen gemäß Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind oder

b) bei der Fleischuntersuchung klassische Tuberkuloseherde festgestellt werden oder

c) eine epidemiologische Untersuchung ergibt, dass eine Infizierung wahrscheinlich ist, oder

d) sonstige zwingende Gründe der Rindertuberkulosebekämpfung vorliegen.

Die Agentur ermittelt und untersucht alle Bestände, die als Kontaktbestände angesehen werden. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit bleibt ausgesetzt, bis das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen vollständig gereinigt und desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alte Tiere auf mindestens zwei aufeinanderfolgende Tuberkulintests negativ reagiert haben, wobei der erste Test frühestens sechzig Tage und der zweite frühestens vier Monate, jedoch nicht später als zwölf Monate nach Beseitigung des letzten Reagenten durchgeführt wurde.

4. Belgien kann auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG gemachten Angaben nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 64/432/EWG als amtlich anerkannt tuberkulosefrei erklärt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) In sechs aufeinanderfolgenden Jahren machen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, dass sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresdurchschnitt höchstens 0,1 Prozent aller Rinderbestände aus, und mindestens 99,9 Prozent der Rinderbestände haben in sechs aufeinanderfolgenden Jahren jedes Jahr den Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit erlangt, wovon der letztgenannte Prozentsatz zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu berechnen ist.

b) Die einzelnen Rinder werden nach geltendem Gemeinschaftsrecht gekennzeichnet, und

c) alle Schlachtrinder werden einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen.

d) Die Verfahren zur Aussetzung und Entziehung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit werden eingehalten.

5. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit Belgiens bleibt erhalten, sofern die Bedingungen der Nr. 4 Buchstaben a) bis d) weiterhin erfüllt sind. Hat sich jedoch die Seuchenlage in Bezug auf Tuberkulose nachweislich wesentlich verändert, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 64/432/EWG beschließen, den Gesundheitsstatus so lange auszusetzen oder zu entziehen, bis die Auflagen des Beschlusses erfüllt sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft

D. CLARINVAL

ANLAGE 2 zum Königlichen Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

1. ERREGERIDENTIFIZIERUNG

Die Präsenz von *Mycobacterium bovis* (*M. bovis*), Erreger der Rindertuberkulose, in klinischen oder postmortal entnommenen Proben ist nachweisbar durch Untersuchung angefärbter Tupferproben oder Immunperoxidase-Methoden und kann durch Anzüchtung des Erregers auf einem primären Isolationsmedium bestätigt werden.

Pathologisches Material zur Bestätigung des *M.-bovis*-Erregers sollte von anomalen Lymphknoten und parenchymatösen Organen wie Lunge, Leber, Milz, usw. entnommen werden. Zeigt das Tier keine pathologischen Veränderungen, so sind zur Untersuchung und Anzüchtung Proben von Lymphknoten (Lnn. retropharyngeales, bronchiales, mediastinales, supramammalis, mandibulares und bestimmte Lnn. mesenterici) und Leber geeignet.

In der Regel lassen sich Isolate anhand ihrer kulturellen und biochemischen Merkmale identifizieren. Polymerasekettenreaktion (polymerase chain reaction - PCR) eignet sich ebenfalls zum Nachweis des *Mycobacterium tuberculosis*-Komplexes. *M. bovis* lässt sich mit DNA-Analysemethoden möglicherweise schneller und zuverlässiger von anderen Mitgliedern des Komplexes abgrenzen als mit biochemischen Methoden. „Genetic Fingerprinting“ ermöglicht die Unterscheidung zwischen verschiedenen *M.-bovis*-Stämmen sowie die Beschreibung von Herkunfts-, Übertragungs- und Ausbreitungsmustern.

Die angewandten Verfahren und Medien, ihre Standardisierung und die Ergebnisauswertung müssen den Vorgaben von Kapitel 2.3.3 (Rindertuberkulose) des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, vierte Ausgabe 2000, entsprechen.

2. INTRAKUTANER TUBERKULINTEST

Für amtliche Intrakutanproben nach den Verfahrensvorschriften gemäß Nr. 2.2 darf nur (gereinigtes) PPD (Purified Protein Derivative) verwendet werden, das den Standards gemäß Nr. 2.1 entspricht.

2.1 Standards für (Rinder- und Geflügel-)Tuberkulin

2.1.1 Begriffsbestimmung

Bovines oder aviäres PPD-Tuberkulin ist ein aus Stoffwechselprodukten und Lysaten von *Mycobacterium bovis* bzw. *Mycobacterium avium* gewonnenes Präparat, mit dem sich bei einem gegen Mikroorganismen derselben Art sensibilisierten Tier eine verzögerte Überempfindlichkeit („delayed hypersensitivity“) feststellen lässt.

2.1.2 Herstellung

Tuberkulin wird hergestellt aus den wasserlöslichen Fraktionen von *M.-bovis*- bzw. *M.-avium*-Kulturen, die in synthetischen Flüssigmedien gewachsen sind und nach einer Bebrütungszeit in strömendem Dampf abgetötet, filtriert und anschließend im Wasserbad eingeeengt wurden. Die hauptsächlich aus Protein bestehende aktive Fraktion des Filtrats wird durch Präzipitation isoliert, gewaschen und erneut aufgelöst. Ein antimikrobielles Konservierungsmittel wie Phenol, das keine falsch-positiven Ergebnisse hervorruft, kann zugegeben werden. Das sterile mycobakterienfreie Endpräparat wird unter aseptischen Bedingungen in sterile, fälschungssichere Glasbehältnisse abgefüllt, die so verschlossen sind, dass jede Kontamination ausgeschlossen ist. Das Präparat kann gefriergetrocknet werden.

2.1.3 Identifikation des Erzeugnisses

Eine Reihe graduierter Tuberkulindosen wird angemessen sensibilisierten Albino-Meerschweinchen, jeweils mit einem Gewicht von mindestens 250 g, an verschiedenen Injektionsstellen intrakutan eingespritzt. Nach vierundzwanzig bis achtundzwanzig Stunden sind Reaktionen in Form ödematöser Schwellungen mit Erythem mit oder ohne Nekrose an den Injektionsstellen sichtbar. Umfang und Schwere der Reaktionen können je nach Dosis unterschiedlich sein. Nicht sensibilisierte Meerschweinchen reagieren auf derartige Injektionen nicht.

2.1.4 Testungen

2.1.4.1 pH: Der pH-Wert liegt zwischen 6,5 und 7,5.

2.1.4.2 Phenol: Enthält das Prüfpräparat Phenol, so darf seine Konzentration 5 g/l nicht überschreiten.

2.1.4.3 Sensibilisierende Wirkung: Eine Gruppe von drei Meerschweinchen verwenden, denen keine Substanzen verabreicht wurden, die das Testergebnis beeinträchtigen könnten. Jedem Tier dreimal im Abstand von jeweils fünf Tagen eine Dosis Prüfpräparat in Höhe von jeweils 500 IE/0,1 ml intrakutan injizieren. Fünfzehn bis einundzwanzig Tage nach der dritten Injektion diesen Tieren sowie einer Kontrollgruppe, bestehend aus drei Meerschweinchen desselben Gewichts, denen zuvor kein Tuberkulin eingespritzt wurde, intrakutan dieselbe Dosis (500 IE) injizieren. Vierundzwanzig bis achtundzwanzig Stunden nach der letzten Injektion sind die Reaktionen beider Gruppen kaum unterschiedlich.

2.1.4.4 Toxizität: Zwei Meerschweinchen, jeweils mit einem Gewicht von mindestens 250 g, denen zuvor keine Substanzen verabreicht wurden, die das Testergebnis beeinträchtigen könnten, jeweils 0,5 ml Prüfpräparat einspritzen. Die Tiere sieben Tage lang beobachten. Während dieser Zeit wird keine anomale Wirkung verzeichnet.

2.1.4.5 Sterilität: Den Sterilitätstest gemäß der Monografie für Tiervakzine (monograph on Vaccines for veterinary use) des Europäischen Arzneibuchs, vierte Ausgabe, durchführen.

2.1.5 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit von bovinem und aviärem PPD-Tuberkulin wird getestet, indem die Reaktionen sensibilisierter Meerschweinchen auf die intrakutane Injektion einer Verdünnungsreihe des Prüfpräparats mit den Reaktionen auf bekannte Konzentrationen eines in internationalen Einheiten (IE) kalibrierten Referenzpräparats aus (bovinem bzw. aviärem) PPD-Tuberkulin verglichen werden.

Für den Wirksamkeitstest mindestens neun Albino-Meerschweinchen, jeweils mit einem Gewicht von 400 bis 600 g, durch tiefe intramuskuläre Injektion von 0,0001 mg Feuchtmasse lebender *M. bovis*-Bakterien des Stammes AN5 (für Rindertuberkulin in 0,5 ml einer 9 g/l-Natriumchlorid-R-Lösung, für Geflügeltuberkulin in einer angemessenen Dosis inaktivierter oder lebender *M. avium*-Bakterien suspendiert) sensibilisieren. Frühestens vier Wochen nach der Sensibilisierung die Flanken der Tiere beidseitig für maximal vier Injektionen scheren. Mittels isotonischer phosphat-gepufferter Kochsalzlösung (pH 6,5-7,5) mit einem Gehalt an 0,005 g/l Polysorbat 80 R Verdünnungsreihen des Prüfpräparats und des Referenzpräparats anlegen. Dabei mindestens drei Dosen Prüfpräparat und mindestens drei Dosen Referenzpräparat verwenden. Die Dosen so auswählen, dass die entstehenden Läsionen mindestens 8 mm und höchsten 25 mm Durchmesser haben. Die Verdünnungen nach dem Zufallsprinzip und unter Verwendung eines lateinischen Quadrats den Injektionsstellen zuteilen. Die einzelnen Dosen mit einem konstanten Volumen von 0,1 ml oder 0,2 ml intrakutan injizieren. Nach vierundzwanzig bis achtundzwanzig Stunden die Durchmesser der Läsionen messen, und das Testergebnis nach gängigen statistischen Methoden berechnen, davon ausgehend, dass die Durchmesser der Läsionen zum Logarithmus der Tuberkulinkonzentration direkt proportional sind.

Der Test ist nur gültig, wenn die Fehlergrenzen ($P = 0,95$) nicht unter 50 Prozent und nicht über 200 Prozent der geschätzten Wirksamkeit liegen. Die geschätzte Wirksamkeit beträgt mindestens 66 Prozent und höchstens 150 Prozent der für Rindertuberkulin angegebenen Wirksamkeit. Sie beträgt mindestens 75 Prozent und höchstens 133 Prozent der für Geflügeltuberkulin angegebenen Wirksamkeit. Die angegebene Wirksamkeit beträgt mindestens 20 000 IE/ml für beide Tuberkuline.

2.1.6 Lagerung

Vor Licht geschützt bei einer Temperatur von 5 ± 3 °C lagern.

2.1.7 Etikettierung

Auf dem Etikett sind anzugeben:

- die Wirksamkeit, ausgedrückt in internationalen Einheiten je Milliliter,
- Bezeichnung und Menge der zugegebenen Substanzen,
- bei gefriergetrockneten Präparaten:
 - o Bezeichnung und Menge der zuzugebenden rekonstituierenden Flüssigkeit,
 - o dass das Produkt nach der Rekonstitution umgehend zu verwenden ist.

2.2 Testmethoden

2.2.1 Die folgenden Methoden werden offiziell als Intrakutantest anerkannt:

- der Intrakutan-Monotest (einmalige Applikation von Rindertuberkulin),
- der Simultantest (gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin).

2.2.2 Injektionsdosis:

- mindestens 2000 IE Rindertuberkulin,
- mindestens 2000 IE Geflügeltuberkulin.

2.2.3 Eine Injektionsdosis umfasst maximal 0,2 ml.

2.2.4 Tuberkulintests werden durchgeführt durch Einspritzen von Tuberkulin(en) in die Nackenhaut. Die Injektionsstellen liegen im Übergangsbereich zwischen dem ersten und mittleren Nackendrittel. Werden gleichzeitig Geflügel- und Rindertuberkulin injiziert, so liegt die Injektionsstelle für Geflügeltuberkulin ungefähr 10 cm vor oder hinter der Schulterblattgräte und für Rindertuberkulin ungefähr 12,5 cm tiefer auf einer mehr oder weniger parallel zur Schulterlinie verlaufenden Linie oder auf verschiedenen Nackenseiten. Bei Jungtieren, bei denen eine Nackenseite nicht genügend Platz zur Abgrenzung der Injektionsstellen bietet, wird das Tuberkulin beidseitig an identischen Stellen im Zentrum des mittleren Nackendrittels eingespritzt. Die Injektionsstellen liegen dabei an der Grenzlinie zwischen dem vorderen und dem mittleren Drittel des Nackenbereichs.

2.2.5 Für die Tuberkulintests und Reaktionsauswertung gelten folgende Verfahrensvorschriften:

2.2.5.1 Vorgehensweise:

Die Injektionsstellen scheren und säubern. Innerhalb des geschorenen Bereichs eine Hautfalte zwischen Zeigefinger und Daumen aufziehen und mit einem Greifzirkel abmessen. Die Hautfaltendicke aufzeichnen. Die Tuberkulindosis so einspritzen, dass gewährleistet ist, dass das Tuberkulin intrakutan deponiert wurde. Dazu kann die kurze, sterile Kanüle (abgeschrägte Seite nach außen) einer graduierten, mit Tuberkulin aufgezogenen Spritze schräg in die tieferen Hautschichten eingeführt werden. Die Benutzung eines DERMOJETS wird als gleichwertig mit der Benutzung einer Kanüle angesehen. Danach muss an der Injektionsstelle eine kleine, linsenförmige Quaddel palpierbar sein. Die Hautfaltendicke an jeder Injektionsstelle zweiundsiebzig (+/- 4 Std.) Stunden nach der Injektion messen und aufzeichnen.

2.2.5.2 Auswertung der Reaktionen

Die Auswertung der Reaktionen erfolgt auf der Grundlage beobachteter klinischer Veränderungen und der aufgezeichneten Zunahme(n) der Hautfaltendicke an den Injektionsstellen zweiundsiebzig Stunden nach der Tuberkulin-Applikation.

a) Eine negative Reaktion liegt vor, wenn nur ein begrenztes Anschwellen der Hautfaltendicke um nicht mehr als 2 mm und keine klinischen Veränderungen wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Nekrose, Schmerzempfindlichkeit oder Entzündungen der Lymphgefäße in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten festzustellen sind.

b) Eine zweifelhafte Reaktion liegt vor, wenn ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2 bis 4 mm und keine in Buchstabe a) erwähnten klinischen Veränderungen festzustellen sind.

c) Eine positive Reaktion liegt vor, wenn klinische Veränderungen im Sinne von Buchstabe a) oder ein Anschwellen der Hautfaltendicke an der Injektionsstelle um mehr als 4 mm festzustellen sind.

2.2.5.3 Auswertung der amtlichen Intrakutantests:

2.2.5.3.1 Intrakutan-Monotest:

- a) positive Reaktion: eine positive Reaktion des Rindes im Sinne von Nr. 2.2.5.2 Buchstabe c),
- b) zweifelhafte Reaktion: eine zweifelhafte Reaktion im Sinne von Nr. 2.2.5.2 Buchstabe b),
- c) negative Reaktion: eine negative Reaktion des Rindes im Sinne von Nr. 2.2.5.2 Buchstabe a).

Tiere mit zweifelhafter Reaktion im Monotest werden nach frühestens zweiundvierzig Tagen einem Wiederholungstest unterzogen.

Tiere, die auch im Wiederholungstest nicht negativ reagieren, gelten als positiv.

Tiere mit positiver Reaktion im Monotest können einem Simultantest unterzogen werden, wenn Verdacht auf eine falsch-positive Reaktion oder eine Störreaktion besteht.

2.2.5.3.2 Simultantest zur Feststellung und Erhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Bestands:

a) positive Reaktion: eine positive Reaktion liegt vor, wenn klinische Veränderungen festzustellen sind oder das Rindertuberkulin eine Reaktion hervorruft, bei der die Hautfaltendicke um mehr als 4 mm dicker ist als bei der Reaktion auf das Geflügeltuberkulin,

b) zweifelhafte Reaktion: eine zweifelhafte Reaktion liegt vor, wenn keine klinischen Veränderungen festzustellen sind und das Rindertuberkulin eine zweifelhafte oder positive Reaktion hervorruft, bei der die Hautfaltendicke um 1 bis 4 mm dicker ist als bei der Reaktion auf das Geflügeltuberkulin,

c) negative Reaktion: eine negative Reaktion liegt vor, wenn keine klinischen Veränderungen festzustellen sind und das Rindertuberkulin eine negative Reaktion zur Folge hat oder eine zweifelhafte oder positive Reaktion mit einer Zunahme der Hautfaltendicke hervorruft, die gleich oder kleiner ist als eine zweifelhafte oder positive Reaktion auf das Geflügeltuberkulin.

Tiere mit zweifelhafter Reaktion im Simultantest werden nach frühestens zweiundvierzig Tagen einem Wiederholungstest unterzogen. Tiere, die auch im Wiederholungstest nicht negativ reagieren, gelten als positiv.

2.2.5.3.3 Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Bestands kann ausgesetzt und Tiere aus diesem Bestand können für den innergemeinschaftlichen Handel gesperrt werden, bis der Gesundheitsstatus folgender Tiere geklärt ist:

a) Tiere mit zweifelhafter Reaktion im Monotest,

b) Tiere mit positiver Reaktion im Monotest, bei denen der Tuberkulintest jedoch in Form eines Simultantests zu wiederholen ist,

c) Tiere mit zweifelhafter Reaktion im Simultantest.

2.2.5.3.4 Soweit Tiere nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor einer Verbringung einem Intrakutantest unterzogen werden müssen, ist das Testergebnis so auszuwerten, dass Tiere mit einer Zunahme der Hautfaltendicken von mehr als 2 mm oder klinischen Veränderungen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen.

2.2.5.3.5 Um in einem Bestand oder einer Region möglichst viele infizierte und kranke Tiere zu ermitteln, können die Mitgliedstaaten die Kriterien für die Testauswertung ändern und die Testempfindlichkeit dahin gehend erhöhen, dass alle zweifelhaften Reaktionen im Sinne von Nr. 2.2.5.3.1 Buchstabe b) und Nr. 2.2.5.3.2 Buchstabe b) als positive Reaktionen gelten.

3. ZUSÄTZLICHE TESTUNGEN

Um in einem Bestand oder einer Region möglichst viele infizierte und kranke Tiere zu ermitteln, kann zusätzlich zum Tuberkulintest der in Kapitel 2.3.3 (Rindertuberkulose) des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, vierte Ausgabe, 2000, vorgesehene Gamma-Interferon-Assay eingesetzt werden.

4. STAATLICHE INSTITUTE UND NATIONALE REFERENZLABORATORIEN

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Nationale Referenzlabor ist für die amtliche Untersuchung der in den Nummern 2 und 3 erwähnten Tuberkuline oder Reagenzien zuständig und gewährleistet, dass die einzelnen Tuberkuline oder Reagenzien im Hinblick auf die in Nr. 2.1 und Nr. 3 erwähnten Standards jeweils angemessen sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 3 zum Königlichen Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

Modalitäten für das Screening und die Überwachung von Rindertuberkulose

In vorliegender Anlage werden die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Modalitäten für das Screening und die Überwachung von Rindertuberkulose genauer bestimmt, insbesondere:

- Kategorien der zu beprobenden Tiere,
- Modalitäten für die Planung und Koordinierung von Probenahmen,
- Arten durchzuführender Tests.

In **Buchstabe A** werden die gemeinsamen Modalitäten für die Durchführung der Tests angegeben, die im Rahmen der Bekämpfung und Überwachung der Tuberkulose durchzuführen sind.

In **Buchstabe B** werden die spezifischen Modalitäten für die Durchführung des in den Artikeln 16, 18 und 54 § 1 vorgesehenen individuellen Screenings beschrieben.

In **Buchstabe C** werden die spezifischen Modalitäten für die Durchführung eines Screenings in Betrieben im Sinne der Artikel 20 § 2, 25 § 2 und 39 § 1 Nr. 2 beschrieben.

In **Buchstabe D** werden die spezifischen Modalitäten für die Durchführung des in den Artikeln 17, 24, 42, 45 § 2, 46, 50 und 58 erwähnten Überwachungsprogramms für Bestände beschrieben.

In **Buchstabe E** werden die Modalitäten für das Teil-Screening beschrieben, das in Beständen durchzuführen ist, in denen bei den Untersuchungen im Rahmen des in **Buchstabe D** erwähnten Überwachungsprogramms mindestens ein nicht negatives Ergebnis erzielt worden ist, in Anwendung von Artikel 49.

A. Allgemeines

A.1 Auswahl von Beständen

Die Auswahl von Beständen, die im Rahmen der Überwachung oder Bekämpfung der Rindertuberkulose beprobt werden sollen, wird je nach Grund für die Beprobung entweder von der Agentur oder von der Vereinigung vorgenommen.

Nimmt die Agentur die Auswahl vor, übermittelt sie der Vereinigung die Liste der betreffenden Bestände zwecks Planung der Probenahmen im Rahmen der Überwachung.

Nimmt die Vereinigung die Auswahl vor, setzt sie den betreffenden Betriebstierarzt und den betreffenden Halter von der Auswahl des Bestands zwecks Screening oder Überwachung der Tuberkulose in Kenntnis.

A.2 Planung von Probenahmen

Unter "Planung" versteht man die Festlegung eines Zeitraums, binnen dem die Probenahmen erfolgen müssen.

Für die in den Artikeln 16 und 54 § 1 vorgesehenen individuellen Screenings ist keine Planung erforderlich.

Im Rahmen des Überwachungsprogramms nimmt die Vereinigung die Planung vor. In Fällen, die ein Screening in Betrieben im Sinne der Artikel 20 § 2, 25 § 2 und 39 § 1 Nr. 2 betreffen, ist die Agentur für die Planung zuständig.

Die Vereinigung oder die Agentur teilt dem Betriebstierarzt und dem Halter den Zeitraum mit, binnen dem die Proben entnommen werden müssen. Der Betriebstierarzt muss den von der Vereinigung oder der Agentur festgelegten Zeitraum für Probenahmen einhalten.

A.3 Auswahl von Rindern und Probenahmeformular

Außer bei individuellen Screenings, wie in Artikel 16 und 54 § 1 vorgesehen, ist die Vereinigung mit der Auswahl der zu beprobenden Tiere beziehungsweise Gruppen von Tieren und der Erstellung von Probenahmeformularen beauftragt.

Unter "Auswahl von Tieren" versteht man die Entnahme der Identität der zu beprobenden Rinder aus dem SANITEL-Verzeichnis des Bestands auf der Grundlage der in vorliegendem Erlass bestimmten Kriterien oder auf der Grundlage der Anweisungen der Agentur.

Ein "Probenahmeformular" umfasst die Liste der zu beprobenden Tiere, wobei für jedes Tier die Art(en) der vom Betriebstierarzt zu entnehmenden Probe(n) und die Art der vom Labor durchzuführenden Tests angegeben werden.

Die Vereinigung übermittelt dem Betriebstierarzt das Probenahmeformular, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden technischen Modalitäten. Der Betriebstierarzt muss diese Modalitäten einhalten und dem Labor das Probenahmeformular übermitteln.

A.4 Terminvereinbarung mit Laboren

Für die auf zellvermittelter Immunität basierenden Untersuchungen muss zuvor ein Termin mit dem zugelassenen Labor vereinbart werden.

Im Rahmen eines individuellen Screenings, wie in Artikel 16 und 54 § 1 vorgesehen, erfolgt die Terminvereinbarung direkt durch den Betriebstierarzt.

Im Rahmen eines umfassenden Check-ups in einem Bestand in Anwendung der Artikel 20 § 2, 25 § 2, 39 § 1 und 49 erfolgt die Terminvereinbarung durch den Betriebstierarzt gemäß den Richtlinien des FÖD unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des Verantwortlichen, des Betriebstierarztes, der Verfügbarkeit und der Analysekapazitäten der Labore und der Frist, binnen der die Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Wenn in einem Betrieb zu viele Proben genommen werden müssen, kann die Agentur, je nach den logistischen Beschränkungen für den Transport und/oder der Probenahmekapazität des Betriebstierarztes und/oder der Analysekapazität der Labore, die Probenahme auf mehrere Tage verteilen und eine Höchstzahl von Tieren festlegen, die am selben Tag beprobt werden dürfen.

Im Rahmen des Überwachungsprogramms teilt die Vereinigung dem Betriebstierarzt die Höchstzahl der Proben mit, die im Betrieb genommen werden dürfen. Der Betriebstierarzt muss die Anweisungen der Vereinigung befolgen.

A.5 Modalitäten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben

Die Agentur erstellt für jede Testart technische Anweisungen für die für die Probenahme zuständigen Tierärzte in Bezug auf die Entnahme und Aufbewahrung von Proben: Art der zu verwendenden Röhren, Lagerungsmodalitäten einschließlich Temperatur, bei der Proben gegebenenfalls aufbewahrt werden müssen, und Modalitäten für die Beförderung zum Labor.

Diese Modalitäten werden dem NRL zur Billigung vorgelegt, bevor sie Vereinigungen, Laboren und Tierärzten übermittelt werden.

Die Vereinigung oder die Agentur übermittelt den für die Probenahme zuständigen Tierärzten die vom NRL gebilligten Probenahmemodalitäten entsprechend der Art der durchzuführenden Tests.

Tierärzte müssen die übermittelten Anweisungen strikt und sorgfältig befolgen, insbesondere was die Entnahme von Proben für die auf zellvermittelter Immunität basierenden Untersuchungen betrifft.

Im Rahmen des vorliegenden Erlasses entnommene Proben müssen anhand der vollständigen Identifizierungsnummer des Rindes identifiziert werden und ihnen muss ein von dem für die Probenahme zuständigen Tierarzt unterschriebener Analyseantrag beiliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Bestandsnummer des betreffenden Bestands,
- Grund der Untersuchung,
- Datum der Probenahme und, bei Probenahmen im Rahmen einer auf zellvermittelter Immunität basierenden Untersuchung, Zeitpunkt der Probenahme,
- für jede Probe:
 - o vollständige Identifizierungsnummer des Rindes,
 - o Art des durchzuführenden Tests,
- Kontaktdaten und Unterschrift des für die Probenahme zuständigen Tierarztes.

Wenn die Vereinigung vorab bereits einen Analyseauftrag erstellt und dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat, muss der Tierarzt diesen Auftrag den Proben beifügen, die an das Labor übermittelt werden.

A.6 Modalitäten für den Umgang mit nicht auswertbaren, intermediären oder zweifelhaften Ergebnissen

Es geht um Testergebnisse, die weder als positiv noch als negativ bewertet werden können.

Im Allgemeinen gilt jedes nicht auswertbare, zweifelhafte oder intermediäre Ergebnis, das im Rahmen des Screenings oder der Überwachung von Tuberkulose erzielt wird, als nicht negativ und wird gegebenenfalls einem Bestätigungsverfahren gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bestimmungen unterzogen.

A.7 Modalitäten für den Umgang mit nicht konformen Probenahmen

Es geht um Proben, die aufgrund ihrer Art für die angeforderte Untersuchung ungeeignet sind oder deren Zustand sich zwischen ihrer Entnahme und ihrer Ankunft im Labor auf solche Weise verändert hat, dass die Laboruntersuchung nicht durchgeführt werden kann oder deren Ergebnisse als ungültig erklärt werden.

Nicht konforme Probenahmen gelten als nicht durchgeführt, was Screening oder Überwachung von Rindertuberkulose betrifft. Für diese Probenahmen werden dem Tierarzt keine Entschädigungen gezahlt. Sofern die Agentur keine gegenteiligen Anweisungen erteilt, erfolgt keine elektronische Benachrichtigung oder Übermittlung von Ergebnissen durch das Labor.

Falls ein zugelassenes Labor im Rahmen des Screenings oder der Überwachung von Rindertuberkulose eine oder mehrere nicht konforme Proben erhält, informiert das Labor den für die Probenahme zuständigen Tierarzt so schnell wie möglich darüber.

Die Kosten für die Beförderung nicht konformer Proben können dem für die Probenahme zuständigen Tierarzt vom Labor in Rechnung gestellt werden.

Der Tierarzt beprobt die betreffenden Rinder binnen achtundvierzig Stunden erneut gemäß den vom Labor festgelegten Probenahmemodalitäten.

A.8 Modalitäten für den Umgang mit nicht aussagekräftigen Ergebnissen

Es geht um Ergebnisse, die anhand einer unveränderten Probe erzielt wurden, die für die Art der Untersuchung geeignet ist, aber keine relevanten Informationen über die Infektion oder Exposition eines Rindes gegenüber dem Tuberkuloseerreger liefert.

Im Allgemeinen erfordert jedes nicht aussagekräftige Ergebnis, das im Rahmen des Screenings oder der Überwachung von Tuberkulose erzielt wird, eine erneute Beprobung und Analyse des betreffenden Tieres bzw. der betreffenden Tiere.

Für die in den Buchstaben C, D und E aufgeführten Programmelemente kann die Agentur jedoch eine Höchstzahl und einen Höchstanteil nicht aussagekräftiger Ergebnisse festlegen, unterhalb derer keine erneute Beprobung erforderlich ist.

Wenn eines oder mehrere Rinder, bei denen ein nicht aussagekräftiges Ergebnis erzielt worden ist, erneut beprobt werden müssen, setzt die Agentur den für die Probenahme zuständigen Tierarzt davon in Kenntnis, plant die Probenahme und übermittelt dem Tierarzt die Liste der zu beprobenden Tiere.

B. Modalitäten für individuelles Screening

B.1 Beprobung lebender tuberkuloseverdächtiger Rinder in Anwendung von Artikel 16 § 1

Wenn ein Tierarzt bei einem von ihm untersuchten lebenden Rind eine Kontamination mit Tuberkulose vermutet, entnimmt er von diesem Rind eine Vollblutprobe zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests.

B.2 Beprobung bei Verdacht auf Tuberkulose bei einer Autopsie in Anwendung von Artikel 16 § 2

Wenn ein Tierarzt bei der Autopsie eines Rindes Tuberkulose feststellt oder vermutet, beprobt er dieses Rind zur Bestätigung des Vorhandenseins des Tuberkuloseerregers. Falls vorhanden, entnimmt der Tierarzt vollständig folgendes Material: anomale Lymphknoten und parenchymatöse Organe wie Lunge, Leber, Milz, usw. Zeigt das Tier keine pathologischen Veränderungen, werden in ausreichender Anzahl Proben von Lymphknoten (Lnn. retropharyngeales, bronchiales, mediastinales, supramammalis, mandibulares und bestimmte Lnn. mesenterici) und Leber entnommen. Die Untersuchungen, die an diesen Proben durchgeführt werden müssen, sind ein Test zum Nachweis von Erbgutsequenzen (PCR-MTC) und eine Anzüchtung.

Mögliche Schädigungen, die auf eine Infektion mit Tuberkulose hindeuten können, werden unter anderem in Anlage II Kapitel II Nr. I zum Königlichen Erlass vom 9. März 1953 über den Handel mit Schlachtfleisch und zur Regelung der Beschau der im Inland geschlachteten Tiere beschrieben.

B.3 Beprobung bei Verdacht auf Tuberkulose bei der Beschau im Schlachthof in Anwendung von Artikel 18

Wenn ein sachverständiger Tierarzt bei der Autopsie eines Rindes Tuberkulose feststellt oder vermutet, entnimmt er von diesem Rind alle anomalen Lymphknoten und die anomalen Teile folgender parenchymatöser Organe: Lunge, Leber und Milz. Zeigt der Kadaver keine pathologischen Veränderungen, müssen Proben von Lymphknoten (Lnn. retropharyngeales, bronchiales, mediastinales, supramammalis, mandibulares und bestimmte Lnn. mesenterici) und Leber entnommen werden. Die Untersuchungen, die an diesen Proben durchgeführt werden müssen, sind ein Test zum Nachweis von Erbgutsequenzen (PCR-MTC) und eine Anzüchtung.

B.4 Modalitäten für das Screening von Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Ländern in Anwendung von Artikel 54 § 1

Wenn ein Tierarzt im Rahmen der Aufnahme eines Rindes aus einem nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Land in einen Bestand in Anwendung von Artikel 54 § 1 hinzugezogen wird, entnimmt er von diesem Rind eine Vollblutprobe zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests.

C. Umfassende Screeninguntersuchung

C.1 Umfassende Screeninguntersuchung in einem seuchenverdächtigen Betrieb in Anwendung von Artikel 20 § 2

In diesem Zusammenhang müssen alle mehr als sechs Monate alten Rinder des Bestands zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests beprobt werden.

C.2 Umfassende Screeninguntersuchung in einem Seuchenherd in Anwendung von Artikel 25 § 2

In diesem Zusammenhang müssen alle mehr als sechs Monate alten Rinder des Bestands zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests beprobt werden.

C.3 Umfassende Screeninguntersuchung in einem Seuchenherd als Teil des Verfahrens zur Freigabe eines Seuchenherds, wenn nicht alle Rinder auf Befehl geschlachtet worden sind, in Anwendung von Artikel 39 § 1 Nr. 2

In diesem Zusammenhang müssen alle mehr als sechs Monate alten Rinder des Bestands zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests beprobt werden.

D. Überwachungsprogramme

D.1 Überwachungsprogramm für Rinder aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Ländern in Anwendung von Artikel 58

Diesen Rindern wird während drei Jahren nach dem Jahr ihrer Ankunft auf nationalem Hoheitsgebiet vom Betriebstierarzt jährlich eine Vollblutprobe entnommen, zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests.

D.2 Standard-Überwachungsprogramm für Bestände in Anwendung von Artikel 46

a) Alle fünf Jahre wird in allen Betrieben, in denen Rinder gehalten werden, mit Ausnahme von Betrieben, die bereits wegen Tuberkulose überwacht werden und mit Ausnahme von Kälbermastbetrieben und Mastbetrieben, wie im Königlichen Erlass vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bestimmt, eine serologische Probe, wie in den Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, durchgeführt.

b) Bei dieser Probe handelt es sich um einen serologischen Test bei einer bestimmten Anzahl von Rindern, die nach dem Zufallsprinzip unter den über zwölf Monate alten Tieren ausgewählt werden, sofern diese Tierkategorie mindestens 50 Prozent der Gesamtzahl der Rinder des Bestands ausmacht. In den anderen Fällen erfolgt die Entnahme von Stichproben im gesamten Rinderbestand. Die Anzahl der zu entnehmenden Proben gemäß Tabelle A für die Probenahme ist von der Gesamtzahl der im Bestand vorhandenen Rinder abhängig.

Die Identität der zu beprobenden Tiere wird von der Vereinigung festgelegt.

TABELLE A FÜR DIE PROBENAHME

Größe des Bestands	Anzahl zu beprobender Rinder
>260	20
[80-260]	19
[40-79]	18
[20-39]	16
[16-19]	13
[14-15]	12
[13]	11
[12]	10
[10-11]	9
[1-9]	Alle Tiere

c) Wenn in dem Bestand in Anwendung von Anlage III zum Königlichen Erlass vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (IBR) Blutproben entnommen werden müssen, werden dieselben Proben für das serologische Screening auf Tuberkulose verwendet, sofern sie die in Buchstabe *b)* bestimmten Kriterien erfüllen.

D.3 Überwachungsprogramm für Bestände, bei denen ein Rind bei der Autopsie tuberkuloseverdächtige Schädigungen aufgewiesen hat, in Anwendung von Artikel 17

Binnen zwölf Monaten nach der Autopsie des tuberkuloseverdächtigen Rindes wird der Bestand, dem dieses Rind angehörte, einer serologischen Probe, wie in Punkt D.2 Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, unterzogen.

D.4 Überwachungsprogramm, das in Anwendung von Artikel 24 in Betrieben durchgeführt werden muss, für die der Verdacht auf Kontamination mit Tuberkulose aufgehoben worden ist

In dem Jahr nach dem Jahr, in dem das umfassende Screening im Sinne von Artikel 20 § 2 durchgeführt worden ist, wird der Bestand einer serologischen Probe, wie in Punkt D.2 Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, unterzogen.

D.5 Überwachungsprogramm, das in Anwendung von Artikel 42 in Betrieben durchgeführt werden muss, die freigegeben werden, nachdem sie zum Seuchenherd erklärt worden waren

a. Nach vollständiger Beseitigung von Rindern freigegebene Seuchenherde

Während fünf Jahren nach dem Jahr der Wiederbelegung wird der Bestand einer serologischen Probe, wie in Punkt D.2 Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, unterzogen.

b. Nach teilweiser Beseitigung von Rindern freigegebene Seuchenherde

Während fünf aufeinanderfolgender Jahre wird eine bestimmte Anzahl von Rindern des Betriebs gemäß der nachstehenden Tabelle zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests beprobt.

	Anzahl zu beprobender Rinder	
Erstes Jahr nach teilweiser Beseitigung	Alle über sechs Monate alten Rinder	
Zweites Jahr nach Beseitigung	Alle über sechs Monate alten Rinder	
Drittes Jahr nach Beseitigung	Alle über sechs Monate alten Rinder	
Viertes Jahr nach Beseitigung	Alle über sechs Monate alten Rinder	
Fünftes Jahr nach Beseitigung	Alle über sechs Monate alten Rinder	

D.6 Überwachungsprogramm, das in Anwendung von Artikel 45 § 2 in Kontaktbetrieben durchgeführt werden muss

Während fünf Jahren nach dem Jahr, in dem das umfassende Check-up im Sinne von Artikel 20 § 2 durchgeführt worden ist, wird der Bestand jährlich einer serologischen Probe, wie in Punkt D.2 Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, unterzogen.

D.7 Überwachungsprogramm, das in Anwendung von Artikel 50 in Betrieben durchgeführt werden muss, die einem teilweisen umfassenden Check-up mit günstigem Ergebnis unterzogen worden sind

In dem Jahr nach dem Jahr, in dem das teilweise umfassende Check-up im Sinne von Artikel 49 durchgeführt worden ist, wird der Bestand einer serologischen Probe, wie in Punkt D.2 Buchstaben *b)* und *c)* beschrieben, unterzogen.

E. Umfassendes Teil-Screening in Beständen, die im Rahmen eines der in den Punkten D.2, D.3, D.4, D.5, D.6 oder D.7 beschriebenen Überwachungsprogramme nichtnegative Ergebnisse geliefert haben

In diesem Zusammenhang müssen alle Rinder, die einer ersten Beprobung im Rahmen des Überwachungsprogramms unterzogen worden sind, und eine zusätzliche Anzahl von Rindern, die nach dem Zufallsprinzip unter den über sechs Monate alten Tieren ausgewählt werden, zwecks Durchführung von zwei verschiedenen nichtbakteriologischen Tests beprobt werden.

Die endgültige Anzahl der für dieses Screening zu beprobenden Rinder gemäß Tabelle B für die Probenahme ist von der Gesamtzahl der im Bestand vorhandenen Rinder abhängig.

Die Identität der zu beprobenden Tiere wird von der Vereinigung festgelegt.

TABELLE B FÜR DIE PROBENAHEME

Größe des Bestands	Endgültige Anzahl zu beprobender Rinder
>260	40
[80-260]	39
[40-79]	38
[20-39]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[16-19]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[14-15]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[13]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[12]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[10-11]	Alle über sechs Monate alten Tiere
[1-9]	Alle über sechs Monate alten Tiere

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Januar 2021 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR GENEESMIDDELEN
EN GEZONDHEIDSPRODUCTEN

[C - 2022/34645]

6 DECEMBER 2022. — Koninklijk besluit betreffende de toekenning van een subsidie aan bloedinstellingen voor het jaar 2022

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 5 juli 1994 betreffende bloed en bloedderivaten van menselijke oorsprong, artikel 7bis, tweede lid, ingevoegd bij de wet van 25 december 2016, en vierde lid, ingevoegd bij de wet van 27 april 2007;

Gelet op de wet van 3 juli 2022 houdende de derde aanpassing van de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2022 voor het Federaal Agentschap voor Geneesmiddelen en Gezondheidsproducten (ESR code 3132 / Artikel 527-350) ;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 22 november 2022;

Overwegende de wet van 22 mei 2003 betreffende de algemene organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, artikelen 90, en 121 tot 124;

Op de voordracht van de Minister van Volksgezondheid,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De in dit besluit bedoelde betalingen dekken de financiering van de bijkomende kosten veroorzaakt door de realisatie van de NAT tests HIV1 en HCV voor de periode 1 januari 2022 tot en met 31 december 2022.

Art. 2. Het totale budget (TB) toegekend aan alle transfusie-instellingen, bedoeld in dit besluit, is beperkt tot 8.549.400 EUR.

AGENCE FEDERALE DES MEDICAMENTS
ET DES PRODUITS DE SANTE

[C - 2022/34645]

6 DECEMBRE 2022. — Arrêté royal relatif à l'octroi d'un subside aux établissements de transfusion sanguine pour l'année 2022

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 juillet 1994 relative au sang et aux dérivés du sang d'origine humaine, l'article 7bis, alinéa 2, inséré par la loi du 25 décembre 2016, et alinéa 4, inséré par la loi du 27 avril 2007 ;

Vu la loi du 3 juillet 2022 contenant le troisième ajustement du Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2022 pour l'Agence Fédérale des Médicaments et des Produits de Santé (Code SEC 3132 / Article 527-350);

Vu l'avis de l'Inspection des Finances, donné le 22 novembre 2022;

Considérant la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, les articles 90, et 121 à 124 ;

Sur la proposition du Ministre de la Santé publique,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les paiements visés au présent arrêté couvrent le financement des coûts supplémentaires exposés pour la réalisation des tests NAT HIV1 et HCV pour la période du 1^{er} janvier 2022 au 31 décembre 2022.

Art. 2. Le budget total (BT) attribué à l'ensemble des établissements de transfusion visés au présent arrêté est limité à la somme de 8.549.400 EUR.